Ratgeber für schwerbehinderte Menschen

1	**Der Weg zum Schwerbehindertenausweis**
2	**Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben**
3	**Studieren mit Behinderung**
4	**Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen**

Das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland gewährt behinderten Menschen ein Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe und auf Gleichstellung in allen Bereichen der Gesellschaft.

Daher wurde 1994 der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in **Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes** aufgenommen. Diese Änderung gilt als ein großer Erfolg der Gleichstellungsbewegung behinderter Menschen.

Die **Gleichbehandlung** und die Förderung von **Chancengleichheit** als eine Voraussetzung für Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen stehen daher im Zentrum der Behindertenpolitik der Bundesregierung.

Diese Vorschrift **bindet** als individuelles **Grundrecht** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar, und zwar nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Institutionen und Organisationen, die der „öffentlichen Gewalt“ unterfallen. Im Rahmen von Rechtsbeziehungen von Privaten wirkt dieses Benachteiligungsverbot mittelbar, da es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts berücksichtigt werden muss.

Grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des Benachteiligungsverbots des Grundgesetzes und für eine **verbesserte Teilhabe** von Menschen wurden im Jahr 2001 mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Jahr 2002 mit dem Behindertengleichstellungsgesetz geschaffen.

Das **SGB IX** trägt in diesem Zusammenhang dem Grundsatz des selbstbestimmten Lebens und der Eigenverantwortlichkeit behinderter Menschen Rechnung. Durch das Behindertengleichstellungsgesetz wird das im Grundgesetz enthaltene Gleichbehandlungsgebot umgesetzt, da das BGG u.a. die **Barrierefreiheit** in einem umfassenden Sinn regelt.

Auf **internationaler Ebene** findet diese nationale Politik der Bundesregierung mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung seine Entsprechung. Das VN-Übereinkommen und das Zusatzprotokoll wurden von Deutschland als einer der ersten Staaten am 30.03.2007 unterzeichnet, wobei diese seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich sind.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung ist seitdem immer mehr in den Mittelpunkt des politischen Handelns gerückt. Inklusion hat das gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen zum Ziel. Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung sollen nicht länger ausgegrenzt werden. Vielmehr sollen alle Menschen mit Behinderung Ihren **Platz mitten in der Gesellschaft** haben und ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich führen können.

Dieser Ratgeber möchte aufzeigen, welche besonderen Rechte und **Nachteilsausgleiche** Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können, um selbstbestimmt am Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Unter der Begrifflichkeit der Nachteilsausgleiche sind besondere **Leistungsansprüche** sowie die **Gewährung von Schutzrechten** zu verstehen.

Als Nachweis einer Behinderung wird häufig ein **Schwerbehindertenausweis** benötigt. Der Ratgeber stellt daher die **wichtigsten Informationen** zum Thema Schwerbehindertenrecht zusammen. Zudem informiert dieser Ratgeber zu dem Thema **Studieren mit Behinderungen**.

Darüber hinaus liegt ein wesentlicher Aspekt bei dem Thema **Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben**. Zudem werden die wesentlichen **Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen** zusammenfassend dargestellt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der Lektüre unseres Ratgebers!

Ihr Fachanwalt.de-Team

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
Der Weg zum Schwerbehindertenausweis 4
Krankheit und Behinderung 5
Schwerbehinderung 6
Schwerbehindertenausweis 8
Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis 9
Der Erstantrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft 14
Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis (GdB) 16
Versorgungsamt 18
Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Versorgungsamtes 19
Integrationsamt (früher: Hauptversorgungsstelle) 21
Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben 23
Arbeitsrechtliche Besonderheiten für Schwerbehinderte 24
Leistungen am Arbeitsplatz 28
Kündigungsschutz im Arbeitsleben 29
Studieren mit Behinderung 31
Bewerbung um einen Studienplatz 32
Voraussetzungen für eine Bewerbung prüfen 33
Rechte behinderter Studierender und Nachteilsausgleich 36
Schwerbehindertenvertretung 38
Studienfinanzierung 40
Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen 45
Steuerliche Nachteilsausgleiche 46
Nachteilsausgleiche im Personenverkehr und Flugverkehr 47
Sonstige Nachteilsausgleiche 48
Impressum 50
Inhalte und Rechtsbeiträge 50
Urheberrecht 50
Bildquellen 50

Der Weg zum Schwerbehindertenausweis

Es gibt mehrere Ursachen, die eine Behinderung als Folge nach sich ziehen können, wie Krankheiten, Unfälle oder genetische Anomalien. Für die betreffenden Menschen bringen diese Behinderungen sowohl im Berufsleben als auch in den zwischenmenschlichen Beziehungen **Nachteile** mit sich.

Mit Hilfe von **gesetzgeberischen Maßnahmen** bemüht sich der Sozialstaat, behinderten Menschen ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, indem er ihre Nachteile ausgleicht oder abzumildern versucht.

Insofern wurden zahlreiche Rechte zugunsten Behinderter in Gesetzen festgeschrieben.

Antrag auf Anerkennung muss beim Versorgungsamt gestellt werden

Damit man diese Rechte in Anspruch nehmen darf, muss zuvor die Anerkennung einer Schwerbehinderung erfolgen. Ein solcher Antrag zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft sollte sorgfältig vorbereitet werden.

Ärztliches Gutachten als Grundlage für die Entscheidung

In diesem Zusammenhang haben die **Versorgungsämter** den Auftrag, das Anerkennungsverfahren durchzuführen, wobei der entsprechende Antrag schriftlich oder online gestellt werden kann. Dabei haben diese sich an dem Schwerbehindertenrecht zu orientieren, was im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) geregelt ist. Die ärztlich bescheinigten Erkrankungen im Rahmen eines Gutachtens bilden dabei die Grundlage, auf die das Ergebnis einer **ärztlichen Begutachtung** durch das Versorgungsamt gestützt wird. In der Entscheidung werden der Schweregrad der Gesamtbehinderung sowie die Behinderungsmerkzeichen festgesetzt. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist mithin die Aushändigung des Schwerbehindertenausweises.

Ein Schwerbehindertenausweis dient dazu, sich u.a. gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden als schwerbehinderter Mensch ausweisen zu können.

Erleichterung im Alltag durch Schwerbehindertenausweis

Dieser **Ausweis** schafft nunmehr auch Erleichterungen im Alltag, da er diverse Vergünstigungen im Nahverkehr, ermäßigte Eintrittspreise in Museen, Theater, Kino, Senkung oder Wegfall der Rundfunkgebühr bei einzelnen Behinderungsarten mit sich bringt.

Die folgenden Seiten sollen einen Überblick zum Thema Schwerbehindertenausweis geben: Wozu braucht man einen solchen Ausweis? Welche Vorteile bringt er mit sich? Wer hat Anspruch auf einen solchen Ausweis?

Krankheit und Behinderung

Eine verbindliche gesetzliche Definition des **Begriffs der Krankheit**, die als allgemein anerkannter Maßstab für die Rechtsprechung, Medizin und Politik gelten könnte, gibt es nicht.

Begriff der Krankheit aus dem Sozialversicherungsrecht herausgearbeitet

Es existiert hingegen ein von der Rechtsprechung herausgearbeiteter Begriff des Sozialversicherungsrechts der Krankheit. Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ist Krankheit ein regelwidriger körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand. Regelwidrig ist nach dem SGB ein Gesundheitszustand, der von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm abweicht. Eine indirekte vorgegebene Begriffsbestimmung der Krankheit von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ein „gestörter Zustand vollkommenen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens ist hingegen wegen des wechselhaften oder fließenden Übergangs von Gesundheit zur Unpässlichkeit, Befindlichkeitsstörung, Krankheit, chronischem Gebrechen oder Krankheit wenig hilfreich.

Abgrenzung der Krankheit von der Gesundheit

Bei der Abgrenzung der Krankheit von Gesundheit muss eine bestimmte, aus einer Vielzahl von Beobachtungen mithilfe statistischer Methoden gewonnenen Schwankungsbreite zu berücksichtigen, innerhalb derer der Betroffene noch als gesund angesehen wird. Bei der Beschreibung einer Krankheit muss zwischen ihren Ursachen und ihren sichtbaren Anzeichen (Symptomen) unterschieden werden. Zudem können sich Unterschiede bei dem Verlauf zeigen. Sofern eine Krankheit akut ist, setzt diese plötzlich und heftig ein. Eine chronische Krankheit hingegen (Malum) beginnt langsam und verläuft schleichend. Zudem verlaufen manche Krankheiten in Schüben.

Diagnose beruht auf der Krankengeschichte

Die Feststellung einer Krankheit, die sog. Diagnose, beruht auf der Krankengeschichte. Anhand der Diagnose wiederum lässt sich die notwendige Behandlung festlegen; zudem können eine Prognose über den Verlauf der Krankheit sowie weitere Maßnahmen der Krankheitsverhütung getroffen werden.

Allgemeiner Begriff der Behinderung in § 2 Abs. 1 SGB IX definiert

Das SGB IX definiert als Grundlage in § 2 Abs. 1 den allgemeinen **Begriff der Behinderung**. Nach dieser Begriffsbestimmung sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, ihre geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter

typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Auf die Ursache der Behinderung kommt es dabei nicht an. Aufgrund der zeitlich genannten Komponente von mindestens sechs Monaten Dauer unterscheidet sich die Behinderung von der Krankheit. Behinderung ist demnach ein möglicher Folgezustand nach Erkrankung, wenn dieser nicht abheilt. Das gleiche gilt auch bei krankhaften Veränderungen von Chromosomen, die angeborene Behinderungen verursachen. Der Mediziner versteht unter einer Behinderung eine **Störung physiologischer Funktionen**, wozu der Verlust des Sehvermögens zählt oder eine Einschränkung der Beweglichkeit von Gelenken oder der Denkfähigkeit.

Typische **Beispiele für eine Körperbehinderung** sind:

- Chronische Krankheiten wie z.B. Asthma oder Gicht
- Schädigungen des zentralen Nervensystems, die sich z.B. in Bewegungsstörungen oder Lähmungen auswirken
- Schädigungen und Verlust der Gliedmaßen wie z.B. der Verlust von Fingern, Armen oder Beinen
- Schädigungen des Skelettes und der Muskulatur, die als Folge zu Fehlstellungen der Gelenke und des Rückens und zu Bewegungseinschränkungen führen
- innere Erkrankungen

Typische **Beispiele für eine geistige Behinderung** sind:

- eine Lernbehinderung
- seelische Behinderungen
- Menschen mit Autismus
- eine Hörbehinderung
- ein geringer Intelligenzquotient (IQ)

Schwerbehinderung

Der Begriff der Schwerbehinderung ist in § 2 Abs. 2 SGB IX näher definiert. Danach gilt als schwerbehindert, wer einen **Grad der Behinderung (GdB)** von mindestens 50 hat. Zudem muss der Wohnsitz des Menschen bzw. der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsplatz gem. § 73 SGB IX in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen ist nicht erforderlich. Die Duldung ist für einen rechtmäßigen Aufenthalt ausreichend. Ein als aufenthaltsrechtlich nur geduldetet Ausländer hat jedoch nur dann einen Anspruch auf **Feststellung seiner Schwerbehinderung**, wenn dessen Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als 6 Monate andauern wird.

Versorgungsamt für die Feststellung der Schwerbehinderung zuständig

Der im SGB IX verwendete Begriff des schwerbehinderten Menschen entspricht dem des Schwerbehinderten, der im früher maßgeblichen Schwerbehindertengesetz verwendet wurde. Für die Feststellung der Schwerbehinderung und die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises ist das Versorgungsamt zuständig, in dessen Bereich der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Als schwerbehindert anerkannte Menschen haben somit bereits die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens beantragt und durchlaufen und verfügen insofern über eine amtliche Dokumentation ihrer Behinderung in Form eines sog. Feststellungsbescheides und den Schwerbehindertenausweis.

Feststellungsbescheid als Bescheid über die Anerkennung der Behinderung

Der Feststellungsbescheid ist letztlich der durch die Versorgungsverwaltung erlassene Bescheid über die Anerkennung einer Behinderung. Eine solche **Statusfeststellung** der Behinderung und des Grades ist zudem für die besonderen Hilfen nach dem Zweiten Teil des SGB IX zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben erforderlich. Zudem stehen schwerbehinderten Menschen bestimmte **Nachteilsausgleiche** zu.

In einer Gesamtschau lässt sich sagen, dass das SGB IX bei einem Menschen eine Schwerbehinderung als gegeben ansieht, sofern folgende Merkmale vorliegen:

- ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 wurde festgestellt
- der Wohnsitz des Menschen bzw. der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsplatz gem. § 73 SGB IX liegt in der Bundesrepublik Deutschland
- der Status der Behinderung wird Menschen zuerkannt, wenn die seelische Gesundheit, die geistige Fähigkeit oder körperliche Funktion mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem lebenstypischen Zustand abweichen und dadurch eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt

Der § 2 Abs. 3 SGB IX erweitert den Begriff der Schwerbehinderung um den Personenkreis, der behinderten Menschen gleichgestellt werden soll.

Gleichstellungen werden von der Agentur für Arbeit ausgesprochen

Als **gleichgestellte behinderte Menschen** werden Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30, aber weniger als 50 geschützt, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben und sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Solche **Gleichstellungen** werden auf Antrag der behinderten Menschen von der Agentur für Arbeit ausgesprochen, die zuvor auch den Arbeitgeber und die Schwerbehindertenvertretung anhört. Die Agenturen für Arbeit haben erfahrungsgemäß strenge Vorgaben, was die Anerkennung einer Gleichstellung anbelangt. Es muss konkret belegt werden, dass der Arbeitsplatz ohne eine Gleichstellung gefährdet wäre. Eine generell schwierige Arbeitsmarktsituation wird dabei als ausreichender Grund nicht akzeptiert.

Geringe Aussicht auf Gleichstellung für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Angehörige, die im öffentlichen Dienst arbeiten, haben indes eine geringe Aussicht auf Gleichstellung, da sie einen sicheren Arbeitsplatz haben. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub oder auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben Gleichgestellte hingegen nicht.

Die Möglichkeit, eine vorgezogene Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, besteht ebenfalls nicht.

Schwerbehindertenausweis

Grundsätzlich dient der **Schwerbehindertenausweis** dem behinderten Menschen als Nachweis für die Inanspruchnahme der ihm zustehenden Leistungen bzw. sonstigen Hilfen.

Auf Antrag stellen die Versorgungsämter bzw. andere im Landesrecht als zuständige Behörde festgelegten Stellen den behinderten Menschen zur Feststellung einer Behinderung einen Schwerbehindertenausweis als Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, über den festgestellten Grad der Behinderung (GdB) sowie über darüberhinausgehende gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen aus. Näheres dazu wurde von der Bundesregierung in der sog. **Schwerbehindertenausweisverordnung** geregelt.

Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Behinderung

Wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt, wird vom Versorgungsamt ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, welcher als Nachweis der Schwerbehinderung dient. Der Schwerbehindertenausweis hat nur eine befristete Gültigkeitsdauer. § 6 Abs. 2 SchwbAwV sieht eine Gültigkeit des Ausweises für eine Dauer von längstens 5 Jahren vor. Sofern eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen nicht mehr zu erwarten ist, kann der Schwerbehindertenausweis auch **ausnahmsweise unbefristet** ausgestellt werden. Nach Ablauf der Frist kann der Ausweis zweimal ohne besondere Formalitäten beim zuständigen Versorgungsamt, häufig auch beim Bürgeramt, verlängert werden.

Verlängerung des Schwerbehindertenausweises muss rechtzeitig beantragt werden

Der Ausweisinhaber sollte sich jedenfalls rechtzeitig um die Verlängerung des Ausweises kümmern; etwa 3 Monate vor Ablauf sind ausreichend. Sofern der Ausweis bereits zweimal verlängert worden ist, muss ein neuer Ausweis beantragt werden, da kein Verlängerungsfeld mehr frei ist. Falls sich der Gesundheitszustand im Laufe der Zeit wesentlich verändert hat, mithin eine Verbesserung oder Verschlechterung eingetreten ist, sind die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises verpflichtet, dem Versorgungsamt eine **Mitteilung** zu machen, damit der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen neu festgesetzt werden können.

Ausstellung des Schwerbehindertenausweises als Plastikkarte möglich

Der Ausweis selbst ist grün. Seit dem 01.01.2013 ist es möglich, dass der Schwerbehindertenausweis als kleinere **Plastikkarte im Scheckkartenformat** ausgestellt werden kann. Damit ist der Ausweis, der den zuvor ausgestellten Papierausweis mit dem relativ großen Format von 13,5 cm x 9,5 cm ablöst, benutzerfreundlicher geworden. Im Vergleich zu dem Vorgänger enthält der neue Ausweis zudem den Nachweis der Schwerbehinderung in englischer Sprache sowie eine Kennzeichnung in Brailleschrift, die es blinden und sehbehinderten Menschen ermöglicht, den Ausweis von ihren anderen Karten in dem gleichen Format unterscheiden zu können. Die bisherige Farbe Grün oder Grün/Orange bleibt erhalten, um die Wiedererkennung zu gewährleisten.

Gültigkeit des alten Schwerbehindertenausweises besteht weiterhin fort

Die neuen Ausweise werden seit dem 01.01.2015 nur noch ausgestellt, wobei die alten Ausweise weiterhin Ihre Gültigkeit behalten. Demnach besteht **keine Verpflichtung**, den alten Ausweis in einen neuen Ausweis zu tauschen.

Eine gute Nachricht ist zudem, dass auch der neue Ausweis in Scheckkartenformat nichts kostet. Auch ein etwaiger Ersatzausweis, der beantragt werden muss, ist kostenlos, womit man behinderten Menschen ein Stück weit entgegenkommt und auf Ihre besonderen Handicaps und Bedürfnisse Rücksicht nimmt.

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis

Auf der **Rückseite** des Schwerbehindertenausweises stehen unter anderem die Merkzeichen.

Diese geben Auskunft über die Art der Behinderung und ermöglichen die Inanspruchnahme von besonderen Nachteilsausgleichen.

Die Merkzeichen sind einzelne Buchstaben, wobei diese als Abkürzung für eine bestimmte gesundheitliche Abweichung steht. Diese erlauben dem Ausweisinhaber, besondere Berechtigungen und Vergütungen in Anspruch zu nehmen, die wiederum auf die Behinderung abgestimmt sind.

In Deutschland gibt es die folgenden Merkzeichen:

G, aG, B, RF, H, Bl, Gl, T, 1.Kl, VB und EB

Diese Abkürzungen stehen jeweils für:

- G – erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit
- aG – außergewöhnliche Gehbehinderung
- H- Hilflosigkeit

- BI- Blindheit
- GI – Gehörlosigkeit
- B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- RF – Rundfunk/Fernsehen
- Kl. – Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr
- T – Teilnahmeberechtigung am Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung
- Kriegsbeschädigt
- EB – Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz
- VB – Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz

G – erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit

Ein schwerbehinderter Mensch, der im Straßenverkehr in seiner Bewegungsfreiheit erheblich beeinträchtigt ist, bekommt das **Merkzeichen „G“** zuerkannt. Als in der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere infolge einer Einschränkung im Gehvermögen, infolge von Anfällen oder Störungen in der Orientierungsfähigkeit Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen können.

Bei der Prüfung dieses Merkzeichens durch das Ordnungsamt kommt es auf die Wegstrecken im Allgemeinen an. Die ortsübliche Wegstrecke wird vom Gesetzgeber als eine Strecke mit einer **Distanz von ca. 2 km** definiert. Bei der Prüfung, die altersunabhängig erfolgt, wird ein Vergleich zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen vorgenommen, in welchem festgestellt wird, ob ein nichtbehinderter Mensch dieselben Strecken ebenfalls zurücklegen kann. Ein nichtbehinderter Mensch sollte diese Strecke in ca. einer halben Stunde zurücklegen können. Bei einem gehbehinderten Menschen liegen nunmehr erhebliche Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr vor.

Die Geheinschränkung liegt dabei vor, wenn die Funktionsstörung der unteren Gliedmaßen bzw. der Lendenwirbelsäule mindestens einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausmachen. Eine Störung der Orientierungsfähigkeit liegt z.B. bei Menschen mit Seheinschränkungen bei einem GdB von 70 oder bei Menschen mit geistigen Einschränkungen bei einem GdB von 100 vor.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Eine Anerkennung des **Merkzeichens „aG“** ist nur möglich, wenn der schwerbehinderte Mensch eine außergewöhnliche Gehbehinderung hat. Eine außergewöhnliche Gehbehinderung liegt vor, wenn sich schwerbehinderte Personen durch die Schwere Ihrer Behinderungen dauernd „nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können“.

Die Fortbewegung ist bei diesen schwerbehinderten Menschen auf das Schwerste eingeschränkt. Dazu zählen u.a. folgende Personen:

- Querschnittsgelähmte
- Doppeloberschenkelamputierte
- Doppelunterschenkelamputierte
- Hüftgelenkexartikulierte, die außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen
- einseitige Oberschenkelamputierte, die außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen
- mit Herzschäden mit schweren Dekompensationserscheinungen oder Ruheinsuffizienz
- mit Erkrankungen der Atmungsorgane mit schwerer Einschränkung der Lungenfunktion

Es werden zudem auch weitere schwerbehinderte Menschen angesprochen, die im Rahmen der versorgungsärztlichen Feststellung dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt werden müssen und denen somit das Merkzeichen „aG“ ebenfalls zuzuerkennen ist.

H - Hilflosigkeit

Ein Anspruch auf das **Merkzeichen „H“** besteht für Personen, die jeden Tag zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz für die Bewältigung von häufigen und regelmäßigen Tätigkeiten dauernd fremde Hilfe benötigen oder entsprechend überwacht oder angeleitet werden müssen.

Dies gilt ebenfalls dann, wenn die Unterstützung nicht dauerhaft, aber eine ständige Bereitschaft zur **Hilfestellung** vorhanden sein muss. Zu solchen regelmäßigen Tätigkeiten zählen insbesondere tägliche Arbeitsabläufe, die zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft notwendig sind, wie z.B.:

- Verrichtung der Notdurft
- Nahrungsaufnahme
- Körperpflege wie Baden, Duschen, Waschen, Kämmen, Zähneputzen
- An- und Auskleiden

Einzelne Unterstützungsleistungen bzw. Maßnahmen wie z.B. die Hilfe bei einer Wundbehandlung bieten, auch wenn sie zur Sicherung der Existenz grundsätzlich beitragen und regelmäßig durchzuführen sind, allein noch nicht den Grund für die Anerkennung des Merkzeichens der Hilflosigkeit „H“. Zudem sind auch notwendige pflegerische Maßnahmen bei schwerbehinderten Menschen bei der Anerkennung des Merkzeichens „H“ nicht zu berücksichtigen. Eine bestehende Pflegebedürftigkeit ist somit nicht mit Hilflosigkeit gleichzustellen.

Das Merkmal der Hilflosigkeit lässt sich jedoch bei bestimmten schwerbehinderten Menschen anhand der **Diagnose** annehmen. Dies trifft zu bei:

- Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 100
- Querschnittslähmung
- Verlust von Gliedmaßen
- Hirnschäden und Anfallsleiden, wenn diese Erkrankungen einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 bedingen

BI - Blindheit

Als Blind wird eine Person bezeichnet, die zu 100 % ihr Augenlicht verloren hat. Zudem ist als blind auch ein behinderter Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie einer Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind. In diesen Fällen wird den behinderten Menschen das **Merkzeichen „BI“** zuerkannt.

GI – Gehörlosigkeit

Als Gehörlos werden Menschen bezeichnet, bei denen auf beiden Ohren eine vollständige Taubheit vorliegt. Zudem steht schwerbehinderten Menschen ein Anspruch auf das **Merkzeichen „GI“** zu, bei denen auf beiden Seiten eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit vorliegt und die zusätzlich aufgrund ihrer Einschränkung schwere Sprachstörungen aufweisen. Eine solche schwere Sprachstörung liegt vor, wenn der schwerbehinderte Mensch einen geringen Wortschatz aufweist und grundsätzlich in seiner Lautsprache nur sehr schwer zu verstehen ist.

B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Sofern das **Merkzeichen „B“** im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, berechtigt dieses zur Mitnahme einer Begleitperson; jedoch besteht grundsätzlich keine Verpflichtung seitens des Schwerbehinderten, eine Begleitperson mitzunehmen. Das Merkzeichen bedeutet insofern nicht, dass die Person für sich oder andere eine Gefahr darstellt, sofern diese nicht in Begleitung ist.

Eine Begleitperson ist grundsätzlich bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die regelmäßig Hilfe bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln benötigen (Hilfe beim Ein- und Ausstieg, Hilfe während der Fahrt, Hilfe zum Ausgleich von Orientierungsstörungen).

Sofern solche Hilfestellungen nötig sind, besteht ein Anspruch auf Eintragung des Merkzeichens „H“.

RF – Rundfunk/Fernsehen

Schwerbehinderte Menschen mit bestimmten Gesundheitsschäden können von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. Die Voraussetzung dafür ist gegeben, wenn diese einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 aufweisen und dauerhaft wegen ihres Leidens nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Für den Erhalt des **Merkzeichens „RF“** muss der schwerbehinderte Mensch also von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Als Anspruchsberechtigte gelten folgende schwerbehinderte Menschen:

- behinderte Menschen mit schweren Bewegungsstörungen
- geistig oder seelisch behinderte Personen, sofern die Befürchtung besteht, dass durch Unruhe, Sprechen oder Verhalten der betreffenden Personen öffentliche Veranstaltungen gestört werden
- behinderte Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden ansteckenden Lungentuberkulose
- behinderte Menschen, die aufgrund der Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend und störend wirken
- gehörlose Menschen
- Hörgeschädigte Menschen bei denen eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

1. Kl. – Berechtigung zur Nutzung der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr

Ausschließlich **Schwerkriegsbeschädigte** und **Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 70 haben einen Anspruch auf Eintragung des Merkzeichens 1. Kl. In den Schwerbehindertenausweis.

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG erfordern diese Schädigungsfolgen eine Unterbringung in der ersten Wagenklasse (1. Klasse). Mit einem gültigen Fahrausweis der zweiten Wagenklasse bei der Deutschen Bahn AG hat dieser Personenkreis einen Anspruch auf die Nutzung der ersten Wagenklassen.

Als anspruchsberechtigt auf Zuerkennung des Merkzeichens 1. Kl. gelten z.B. folgende Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des BEG:

- kriegsbeschädigte Querschnittsgelähmte
- schwerkriegsbeschädigte Empfänger der drei höchsten Pflegezulagenstufen
- Kriegsblinde

T – Teilnahmeberechtigung am Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung

Sofern das **Merkzeichen „T“** im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, berechtigt dieses zur Teilnahme am Sonderfahrdienst für die Menschen mit Behinderung, der in vielen Städten angeboten wird. Für eine Anerkennung des Merkzeichens „T“ muss eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegen.

Das **Merkzeichen „aG“** muss daher ebenfalls im Schwerbehindertenausweis eingetragen sein. Zudem muss mindestens ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 allein durch eine mobilitätsbedingte Behinderung vorhanden sein und eine Funktionsstörung beim Treppensteigen.

Kriegsbeschädigt

Die Personen, denen ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht und die zudem einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 % nachweisen können, erhalten die Eintragung „Kriegsbeschädigt“. Die Bezeichnung **„Kriegsbeschädigt“** wird auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen.

EB – Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz

Das **Merkzeichen „EB“** wird für Schwerbehinderte Menschen eingetragen, die eine Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten.

Nach diesem Gesetz wird Personen, die während der Zeit des Nationalsozialismus aus politischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt wurden und dadurch u.a. Schäden an Körper und Gesundheit erlitten haben, eine Entschädigung in Geld gewährt. Zudem muss als Anerkennung dieses Merkzeichens ein Grad der Schädigungsfolge von mindestens 50 vorliegen.

VB – Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Sofern ein Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts (u.a. das Soldatenversorgungsgesetz) als des Bundesversorgungsgesetzes besteht, zudem ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 und darüber hinaus noch keine Eintragung des Merkzeichens „EB“ oder der Vermerk „Kriegsbeschädigt“ vorliegt, kann das **Merkzeichen „VB“** im Ausweis eingetragen werden.

Der Erstantrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft

Die Behinderung und der Grad der Behinderung werden in einem besonderen Verwaltungsverfahren festgestellt. Nach § 69 Abs. 1 SGB IX obliegt die Feststellung der Behinderung bzw. die Feststellung des **Grades der Behinderung (GdB)** den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Das sind für gewöhnlich die Versorgungsämter oder andere Stellen, die durch Landesrecht festgesetzt sind.

Versorgungsamt entscheidet ebenfalls über die Gewährung von Nachteilsausgleichen

Neben der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) hat das Versorgungsamt auch darüber zu entscheiden, ob und falls ja welche **Nachteilsausgleiche** gewährt werden sollen. Örtlich zuständig ist die Behörde, in dessen Bezirk der Antragsteller sich gewöhnlich aufhält oder seinen Wohnsitz hat.

Feststellung der Behinderung erfolgt nur auf Antrag

Bei der Behörde hat der behinderte Mensch seinen Antrag zu stellen, da die Feststellung der Behinderung **nur auf Antrag** des schwerbehinderten Menschen getroffen wird.

Der Antrag kann bei dem zuständigen Versorgungsamt formlos gestellt werden. Jedoch gibt es auch Antragsformulare bei der zuständigen Behörde, aber z.B. auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Aufgrund der Antragstellung sind die Versorgungsämter sodann von Amts wegen verpflichtet, das Vorliegen einer Behinderung, den entsprechenden Grad der Behinderung sowie die eintragungsfähigen Merkzeichen festzustellen. Sofern bereits Feststellungen in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung getroffen worden sind, wird regelmäßig keine gesonderte Feststellung getroffen. Prinzipiell müssen beim Antrag auf Erstfeststellung keine Unterlagen beigefügt werden.

Beschleunigung des Verfahrens durch Beifügung ärztlicher Unterlagen

Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, das Antragsverfahren zu beschleunigen, indem er den Antragsunterlagen **ärztliche Unterlagen** über die aufgeführten Gesundheitsstörungen beifügt. Diese Unterlagen sollten nicht älter als drei Jahre sein.

In diesem Zusammenhang könnten folgende Unterlagen relevant sein:

- Aktuelle Krankenhausberichte
- Entlassungsberichte vom Krankenhaus
- Befundberichte
- Ärztliche Gutachten
- Röntgenbefunde
- Laborbefunde
- Rehabilitationsunterlagen
- Pflegegutachten
- Stellungnahme des Hausarztes zum Gesundheitszustand
- Kurberichte

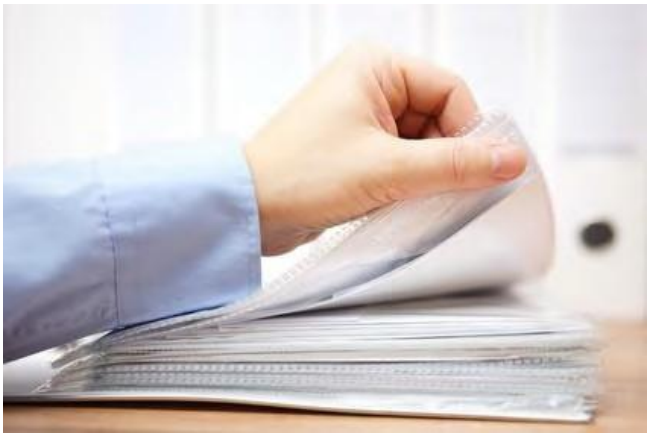

Sofern Unterlagen anderer Leistungsträger zur Verfügung stehen, sollten diese ebenfalls im Rahmen der Antragstellung beigefügt werden. Die Bearbeitungszeit für den Antrag **verkürzt** sich, sofern die eingereichten Unterlagen präzise und eindeutig sind. Für das Ausfüllen des Antrags sollte sich der Antragsteller genügend Zeit nehmen, um den Antrag sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Kosten, der vom Versorgungsamt benötigten Unterlagen, werden vom Staat getragen

Sofern dem Antragsteller keine Unterlagen vorliegen und keine Eile hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung des Antrags besteht, sollten diese nicht selbst beschafft werden. Das Versorgungsamt holt im Rahmen der

Aufklärung des Sachverhaltes selbst alle benötigten Unterlagen von Fach- und Hausärzten ein; dem Antragsteller entstehen hierfür keinerlei Kosten. Diese **Kosten** werden vom Staat oder der Krankenkasse getragen. Sofern der Antragsteller die Unterlagen selbst beantragt, muss er in der Regel mit Kosten rechnen.

Für die Feststellung der Schwerbehinderung als solche entstehen keine Kosten. Grundsätzlich kann dem Antrag zudem bereits ein Lichtbildausweis für den späteren Schwerbehindertenausweis hinzugefügt werden.

Beschleunigung des Verfahrens bei Erwerbstätigkeit des Antragstellers vorgesehen

Ist der Antragsteller **erwerbstätig**, so haben seit Mai 2004 die Versorgungsämter das Verfahren zu beschleunigen. Der Gesetzgeber hat für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen. Die zuständige Stelle wird insofern um eine vorrangige und zügige Bearbeitung des Antrages bemüht sein. Über das endgültige Ergebnis der Begutachtung wird das Versorgungsamt einen sog. **Feststellungsbescheid** erteilen. Wenn sich der Gesundheitszustand ändern sollte, kann jederzeit ein **Änderungsantrag** gestellt werden.

Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis (GdB)

Die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) ist in § 69 SGB IX gesetzlich normiert. Hiernach werden die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung wird dann getroffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. Es ist grundsätzlich ohne Belang, ob der gesundheitliche Schaden bereits angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Diverse alterstypische Beeinträchtigungen hingegen finden keine Berücksichtigung.

Der Grad der Behinderung (GdB) hat die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen auf alle Lebensbereiche und nicht bloß die Einschränkungen im Erwerbsleben zum Inhalt. Dieser dient somit als ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

Bei der Entscheidung über einen konkreten Grad der Behinderung (GdB) findet insofern nicht bloß eine diagnostizierte Krankheit Berücksichtigung, sondern es kommt auch darauf an, inwieweit eine Funktionsbeeinträchtigung vorliegt, die Auswirkungen für die betreffende Person auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat.

Gesundheitsstörungen und tatsächliche Einschränkungen detailliert darlegen

Daher ist es dem Antragsteller anzuraten, seine Funktionsbeeinträchtigungen nicht lediglich auf die ärztliche Diagnose der Krankheit zu stützen; vielmehr sollten auch die Gesundheitsstörungen und tatsächlichen Einschränkungen genau beschrieben und detailliert dargelegt werden. Aus dieser Beschreibung sollte sich ergeben, welche Körperregionen betroffen sind, wie stark die potentiellen Schmerzen sind und welche Beeinträchtigungen im täglichen Leben hieraus resultieren.

Im Rahmen der Einschätzung des Grad der Behinderung (GdB) ist somit sichergestellt, dass die umfassend und detailliert geschilderten Darstellungen der Gesundheitsstörungen eine angemessene Berücksichtigung finden. Somit ist die tatsächliche Leistungseinschränkung durch die Erkrankung bzw. Behinderung maßgeblich. Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wurde.

Versorgungsmedizinische Grundsätze als Maßstab für die Feststellung der Behinderung

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung und der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises nach den **sog. „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“** (Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008).

In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen sind einzelne GdBs für nahezu alle denkbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und deren genaue Ausprägung bzw. Schwere festgelegt. Der Grad der Behinderung setzt eine Gesundheitsstörung voraus, die sich über mindestens sechs Monate erstreckt und dauerhaft ist. Um den Grad der Behinderung bestimmen zu können, werden zunächst einzelne Körperfunktionen untersucht und deren konkrete Beeinträchtigung festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird für jede beeinträchtigte Körperfunktion ein Einzel-GdB nach Zehnerwerten im Bereich von 10 bis 100 bestimmt. Danach wird ein Gesamt-GdB gebildet. Das SGB IX kennt nur diesen **Gesamtzustand der Behinderung** und nicht mehrere, nebeneinander bestehende Behinderungen.

Im Einzelnen werden folgende Körperfunktionen getrennt voneinander überprüft und beurteilt:

- Gehirn einschließlich Psyche
- Ohren
- Atmung
- Augen
- Herz-Kreislauf
- Verdauung
- Harnorgane
- Haut
- Geschlechtsapparat
- Blut
- Immunsystem
- Stoffwechsel
- Arme, Beine
- Rumpf

Aufgrund der Überschneidungen der Auswirkungen sind in der Regel die Einzelgrade der einzelnen Beeinträchtigungen aber **nicht zu addieren**. Dies gilt auch dann, falls die Beeinträchtigungen beziehungslos nebeneinanderstehen. Der Gesamt-GdB ist ausgehend von der stärksten Beeinträchtigung mit Blick auf die weiteren Beeinträchtigungen zu entwickeln. Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Auswirkungen einzelner Beeinträchtigungen einander **verstärken,** sich **überschneiden** oder auch gänzlich **voneinander unabhängig** sein können.

Versorgungsamt

Für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und die Anerkennung einer Schwerbehinderung ist ein Versorgungsamt oder ein Amt für soziale Angelegenheiten (ASA) zuständig. Die **Rechtsgrundlage** für diese Hauptaufgaben der Versorgungsverwaltung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung ist das SGB IX Teil 2. Die Durchführung des Schwerbehindertenrechts ist eine der Hauptaufgaben der Versorgungsämter.

Versorgungsämter als Verwaltungsbehörden der Länder errichtet

Die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter wurden als besondere **Verwaltungsbehörden der Länder** errichtet. Aufgrund mehrerer Gesetzesänderungen können die Länder inzwischen die Versorgungsämter auch in allgemeinen Verwaltungsbehörden oder bei Kommunen ansiedeln. Von den Ländern werden diese strukturellen Änderungsmöglichkeiten derzeit auf unterschiedliche Weise wahrgenommen.

Das hängt damit zusammen, dass die Zuständigkeit in der Versorgungsverwaltung nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Das **Versorgungsamt** stellt fest, ob eine Behinderung besteht, welchen Grad der Behinderung (GdB) und welche Merkzeichen ein Schwerbehinderter zugesprochen bekommt. Zudem prüft das Versorgungsamt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (§§ 68 ff. SGB IX). Entsprechend dem Feststellungsbescheid stellt das Versorgungsamt den Schwerbehindertenausweis aus.

Die Versorgungsämter werden **je nach Bundesland** unterschiedlich bezeichnet.

Überblick über die Bundesländer und das jeweilige zuständige Versorgungsamt

Im Folgenden finden Sie einen **Überblick** über die einzelnen Bundesländer und das jeweilige zuständige Versorgungsamt:

- Baden-Württemberg:
  Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10 - Landesversorgungsamt Baden-Württemberg
- Bayern:
  Zentrum Bayern Familie und Soziales

- Berlin:
  Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Brandenburg:
  Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
- Bremen:
  Amt für Versorgung und Integration Bremen
- Hamburg
  Versorgungsamt Hamburg
- Hessen:
  Regierungspräsidium Gießen, Versorgungsverwaltung des Landes Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern:
  Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen:
  Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Nordrhein-Westfalen:
  Versorgungsämter Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz:
  Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- Saarland:
  Landesamt für Soziales
- Sachsen:
  Kommunaler Sozialverband Sachsen
- Sachsen-Anhalt:
  Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein:
  Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
- Thüringen:
  Freistaat Thüringen, Landesverwaltungsamt Abteilung VI - Versorgung und Integration

Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Versorgungsamtes

Das Feststellungsverfahren wird durch den Erlass eines Bescheides (sog. Verwaltungsakt) abgeschlossen. Diesen Bescheid über den zuerkannten Grad der Behinderung erhält der Antragsteller entsprechend den Voraussetzungen des SGB IX durch das Versorgungsamt. Dieser Bescheid wird auch als **Feststellungsbescheid** bezeichnet.

Ablehnende Entscheidungen hat das Versorgungsamt nach § 36 SGB X mit Rechtsbehelfsbelehrungen zu versehen. Sofern das Widerspruchsrecht in Anspruch genommen werden soll, empfiehlt sich vor einer weiteren Detailprüfung in jedem Fall, nach Eingang des Feststellungsbescheides einen

formellen und fristgerechten Widerspruch einzulegen. Der behinderte Mensch oder ein von ihm Bevollmächtigter kann gegen den erlassenen Feststellungsbescheid durch das Versorgungsamt binnen 4 Wochen Widerspruch einlegen.

Widerspruch als Rechtsbehelf gegen die Nichtanerkennung möglich

Der **Widerspruch** kann sich gegen die Nichtanerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft, gegen die Höhe des Grad der Behinderung (GdB) oder gegen die Ablehnung von Merkzeichen richten und kann schriftlich oder beim Versorgungsamt mündlich zur Niederschrift erfolgen. Dieser sollte zudem begründet werden. Die Begründung kann auch nachgereicht werden. Es empfiehlt sich, dass schon im Widerspruchsschreiben das Versorgungsamt gebeten wird, alle neuen medizinischen Befundberichte und auch eine neuerliche sozialmedizinische Beurteilung dem Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Es ist ratsam, weitere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, um eine Änderung erreichen zu können.

Klage vor dem Sozialgericht nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens möglich

Eine **Klage vor dem Sozialgericht** ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens durch den Widerspruchsbescheid möglich. Das Sozialgerichtsverfahren beginnt vor dem zuständigen örtlichen Sozialgericht. Für den Fall, dass ohne zureichenden Grund nach drei Monaten noch nicht über den Widerspruch entschieden wurde, besteht noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu klagen. Diese Klage wird als **Untätigkeitsklage** bezeichnet. Sofern der Antragsteller mit der Einstufung nicht einverstanden sein sollte, besteht nach Erlass des Feststellungsbescheides das Recht auf Einsicht in die Akte des Versorgungsamtes.

Dieses Akteneinsichtsrecht gilt auch im Klageverfahren. Das zuständige Versorgungsamt übersendet auf Wunsch auch Kopien der Unterlagen. Der Widerspruchsbescheid wird, sofern das Versorgungsamt nicht abhilft, nach einer weiteren Prüfung von der Widerspruchsbehörde erlassen. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Sofern ein etwaiger Widerspruch zurückgewiesen wurde muss der Widerspruchsführer jedoch die Kosten eines beauftragten Rechtsanwalts selbst tragen.

Beratung vor Widerspruch oder Klage empfehlenswert

Bevor Widerspruch oder Klage erhoben wird, ist es für den Betroffenen empfehlenswert, sich rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist mit dem Haus- oder Facharzt und dem Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt, Behindertenverband, Gewerkschaft) zu beraten. Im Rahmen dieser Beratung sollten die **Erfolgsaussichten eines Widerspruchs** bzw. einer Klage eingeschätzt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang auch, ob die seitens der behandelnden Ärzte vorgelegten Unterlagen möglicher Weise durch weitere ärztliche Aussagen zu ergänzen sind.

Die Art und Schwere der festgestellten körperlichen Beeinträchtigung sollte in jedem Fall untermauert werden. Für viele Rechtsanwälte ist das **Schwerbehindertenrecht** jedoch ein relativ unbekanntes Rechtsgebiet; es gibt nur wenige, die auf das Sozialrecht spezialisiert sind. Insofern sollte sich der Antragsteller überlegen, ob der sich nicht alternativ rechtlich von einem Behindertenverband vertreten lassen möchte.

Die anfallenden Kosten der Rechtsvertretung durch einen solchen Verband sind relativ niedrig; allerdings setzt eine solche Inanspruchnahme eine Mitgliedschaft in einem solchen Verband voraus. Die Sozialrechtsreferenten, die in den Rechtsschutzabteilungen der Verbände tätig sind, sind mit diesen Themen durch Ihre tägliche Arbeit gut vertraut.

Klage vor dem Sozialgericht sollte sorgfältig begründet werden

Für den Fall einer Klage vor dem Sozialgericht kommt es wie bei dem Widerspruch bereits auch darauf an, die Klage sorgfältig zu begründen und darzustellen, wo im Verwaltungsverfahren unvollständig ermittelt wurde. Das Gericht überprüft zunächst, ob die bisherigen Ermittlungen ausreichen oder ob eine weitere Beweiserhebung nötig ist.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung wird das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Sofern der Kläger selbst **Privatgutachten** einholt, muss er die dafür anfallenden Kosten selbst tragen. Falls der Prozess gewonnen wird, kommt eine Erstattung der eigenen außergerichtlichen Kosten in Betracht.

Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe ausschöpfen

Zudem besteht die Möglichkeit, für das sozialgerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen. Sofern der Antragsteller mit dem Urteil des Sozialgerichts nicht einverstanden sein sollte, besteht die Möglichkeit, Berufung beim Landessozialgericht einzulegen.

Eine Revision beim Bundessozialgericht ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Mit Ausnahme des Bundessozialgerichts besteht vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kein Vertretungszwang. Eine Vertretung ist jedoch ratsam und sollte durch einen Rechtsanwalt oder auch durch die Rechtsbeistände eines der Behindertenverbände oder der Gewerkschaften erfolgen.

Integrationsamt (früher: Hauptversorgungsstelle)

Aus den ehemaligen Hauptfürsorgestellen wurde mit dem SGB IX als Grundlage eine Umbenennung vorgenommen, welche zu dem Begriff „Integrationsämter“ führte.

Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge gilt der Name Hauptfürsorgestelle jedoch unverändert weiter.

Das **„Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben (Integrationsamt)“** ist eine Behörde in Deutschland, die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht erfüllt.

Diese Aufgaben wurden bis 2001 von den Hauptfürsorgestellen der Länder wahrgenommen. Die Aufgaben, die den Integrationsämtern zukommen, sind in § 102 Abs. 1 SGB IX geregelt. Im Wesentlichen sind dort folgende vier Aufgabenbereiche der Integrationsämter geregelt:

- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe
- Durchsetzung des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen
- Gewährung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben
- Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen, sofern diese einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne berechtigten Grund zurückweisen oder einen solchen Arbeitsplatz aufgeben
- Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für betriebliche Integrationsteams in Betriebsräten und Personalräten sowie für Schwerbehindertenvertretungen und Beauftragte von Arbeitgebern
- Durchführung verschiedener Fachdienste, z.B. Technischer Beratungsdienst oder Integrationsfachdienst

Organisation der Integrationsämter der Bundesländer

Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern auf kommunaler oder staatlicher Ebene organisiert. Dabei sind die Länder ermächtigt, einzelne Aufgaben der Integrationsämter nach dem Schwerbehindertenrecht auf örtliche sog. Fachstellen oder auch Versorgungsämter zu übertragen. Die Leistungen des Integrationsamtes stellen eine Ergänzung zu den Leistungen der Rehabilitationsträger dar, die individuell und auf die besonderen Anforderungen des Arbeitsplatzes abgestimmt sind.

Das Integrationsamt selbst ist dabei kein Rehabilitationsträger, arbeitet jedoch eng mit diesen zusammen. Somit versteht es sich als Dienstleister für Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen und alle anderen, die etwas mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zu tun haben.

Im Internet findet man unter www.integrationsaemter.de ein sehr gutes Informationsangebot.

BIH als Dachverband der Integrationsämter auf Bundesebene

Auf Bundesebene haben sich die Integrationsämter mit den Hauptfürsorgestellen zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zusammengeschlossen. Diese **Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)** ist der **Dachverband der Integrationsämter** und vertritt die Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen gemäß § 115 SGB IX kraft Gesetzes.

Die Aufgaben, welche der **BIH** zukommen, finden sich an unterschiedlichen Stellen des SGB IX. Diese sind wie folgt geregelt:

- Abstimmung der Integrationsämter in Grundsatzfragen
- Hilfestellung bei der Koordination verschiedener Aufgaben durch Empfehlungen
- Erstellung von Arbeitsgrundlagen
- Weiterentwicklung des Rechts der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben

Als Publikationsorgan gibt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen die Zeitschrift „Behinderte Menschen im Beruf“ (ZB) heraus, die viermal im Jahr erscheint.

Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben

Das Schwerbehindertenrecht in den §§ 68 ff. SGB IX versucht einige der Nachteile behinderter Menschen im Arbeitsleben auszugleichen. Das SGB IX enthält für schwerbehinderte Arbeitnehmer besondere Schutzvorschriften wie einen verstärkten Kündigungsschutz oder Anspruch auf Zusatzurlaub. Beschäftigte mit einer Behinderung sind im Arbeitsleben nur dann als Schwerbehinderte (§ 2 Abs. 2 SGB IX) besonders geschützt, wenn sie einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 und ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung an einem Arbeitsplatz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Auf Antrag können behinderte Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von insgesamt mindestens 30 aufweisen, mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn in Folge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz entweder nicht erlangt oder nicht behalten werden kann. Aufgrund der Gleichstellung erlangen diese Personen den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen. Eine solche Gleichstellung kann hingegen nicht allgemein auf betriebliche Veränderungen, ein fortgeschrittenes Alter, eine allgemein schwierige Arbeitsmarktsituation oder eine mangelnde Qualifikation hinsichtlich der Begründung gestützt werden. Der Antrag auf Gleichstellung ist an die Agentur für Arbeit zu richten. Dem Arbeitgeber steht keine Berechtigung zu, diese Gleichstellung anzugreifen.

Integrationsamt übernimmt Beratung und Information zu allen Fragestellungen

Das Integrationsamt (früher: Hauptfürsorgestelle) und seine Fachdienste beraten und informieren in allen Fragen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Zusammenhang stehen. In diesem Zusammenhang bietet das Integrationsamt folgende Leistungen an:

- Förderung und Sicherung der beruflichen Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Beratung schwerbehinderter Menschen und deren Arbeitgeber bei der Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze
- Gewährung finanzieller Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber
- Entscheidung über Kündigungsanträge unter Abwägung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen

Insofern kann dieses Amt als neutraler Mittler zwischen dem berechtigten Schutzinteresse des schwerbehinderten Menschen und den berechtigten betrieblichen Bedürfnissen des Arbeitgebers angesehen werden.

Die Beratungsgespräche werden regelmäßig bei Bedarf im Integrationsamt geführt oder aber auch in Form von Betriebs- oder Hausbesuchen.

Dabei wird zu folgenden Fragestellungen eine Beratung angeboten:

- Gestaltung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen
- Zuständigkeiten anderer Leistungsträger
- besonderer Kündigungsschutz
- Auswirkungen der Schwerbehindertenanerkennung
- Integrationsvereinbarung
- finanzielle Förderung
- Maßnahmen präventiver Art bei personen-, betriebs-, und verhaltensbedingten Schwierigkeiten
- Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Arbeitsrechtliche Besonderheiten für Schwerbehinderte

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber gemäß § 81 SGB IX verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Insofern treffen den Arbeitgeber bei der Besetzung einer neuen Stelle besondere Pflichten. Ein Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz zu vergeben hat, sollte sich daher im Vorfeld **rechtzeitig** mit der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Gleichzeitig schreibt das SGB IX vor, dass die Arbeit der Behinderung angepasst wird.

Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf:

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können
- Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens
- Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilhabe an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung
- Teilzeitarbeit, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist

Alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gemäß den §§ 71 ff. SGB IX verpflichtet, wenigstens 5 % dieser Plätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen zu

besetzen. Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz muss der Arbeitgeber eine **Ausgleichsabgabe** bezahlen. Diese ist in ihrer Höhe danach gestaffelt, ob und inwieweit die Pflichtquote nicht erfüllt ist; der zu entrichtende Betrag liegt zwischen 115 EUR und 290 EUR. Die Ausgleichsabgabe soll die Arbeitgeber zu einer vermehrten Einstellung von behinderten Menschen veranlassen.

Gegenüber der Agentur für Arbeit müssen die Arbeitgeber einmal jährlich den Nachweis erbringen, inwieweit sie ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen erfüllen; ggf. muss dann eine fällige Ausgleichsabgabe an die Integrationsämter entrichtet werden.

Regelung des § 124 SGB IX sieht auf Verlangen eine Freistellung von Mehrarbeit vor

Der **§ 124 SGB IX** sieht vor, dass sowohl schwerbehinderte Arbeitnehmer als auch ihnen gleichgestellte behinderte Menschen auf ihr ausdrückliches Verlangen hin **von Mehrarbeit freigestellt** werden müssen. Mehrarbeit im Sinne dieser Vorschrift ist dabei die Arbeit, die über die allgemeine gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag nach dem Arbeitszeitgesetz (§ 2 Satz 3 ArbZG) hinausgeht. Der Anwendungsbereich ist auf zu leistende Mehrarbeit beschränkt. Ein Schwerbehinderter hat nach § 124 SGB IX **keinen** Anspruch auf Einhaltung der 5-Tage-Woche und Befreiung von Nachtarbeit. Diese Vorschrift gibt schwerbehinderten Menschen lediglich die Möglichkeit, sich von jedweder Überschreitung der gewöhnlichen Arbeitszeit freistellen zu lassen.

Dadurch soll einerseits einer Überbeanspruchung des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegengewirkt und andererseits auch erreicht werden, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer neben der beruflichen Tätigkeit auch genug Zeit für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hat.

Eine Begründung für die Freistellung ist nicht erforderlich. Sofern eine **Uneinigkeit** über die Berechtigung zur Freistellung bestehen sollte, ist das Arbeitsgericht zuständig, über eine etwaige Feststellungsklage des Arbeitnehmers hierüber durch Urteil zu entscheiden.

5 Tage bezahlter Zusatzurlaub bei einer 5-Tage-Woche in § 125 SGB IX geregelt

Die gesetzliche Regelung des § 125 SGB IX sieht vor, dass Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung basierend auf einer 5-Tage-Woche einen Anspruch auf einen bezahlten **Zusatzurlaub** von 5 Tagen erhalten. Diese Urlaubstage treten zu dem Grundurlaub hinzu, der den schwerbehinderten Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ebenso wie den nicht behinderten Arbeitnehmern ohnehin zusteht.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der gesetzlichen Bestimmung des § 125 SGB IX ist, dass dem schwerbehinderten Menschen Gelegenheit gegeben werden soll, sich in der zusätzlich gewährten Kalenderwoche zu **erholen**. Der Anspruch nach § 125 SGB IX ist als ein Mindestzusatzurlaub zu verstehen. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, so gelten diese Sonderregelungen.

Kein Anspruch auf Zusatzurlaub bei einer anerkannten Gleichstellung

Bei einer **Gleichstellung** hingegen besteht gemäß § 68 Abs. 3 SGB IX **kein Anspruch** auf Zusatzurlaub. Ein solcher Anspruch auf Zusatzurlaub besteht, solange die Schwerbehinderteneigenschaft fortdauert. Sofern

eine Herabstufung auf einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 erfolgt ist, besteht der Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides, mit dem die Verringerung festgestellt wurde, § 116 Abs. 1 SGB IX.

Besondere Regelung hinsichtlich einer möglichen Arbeitszeitverkürzung

Bei der **Arbeitszeitverkürzung** gelten für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern besondere Regeln. Dieser besondere zusätzliche Anspruch auf Teilzeitarbeit ergibt sich aus § 81 Absatz 5 Satz 3 SGB IX. Danach besteht für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmern die Möglichkeit, eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit zu verlangen, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist. Damit gibt es keine Mindestanforderungen an die Betriebsgröße und eine Mindestdauer der Beschäftigung sowie keine Regelungen zu Antragsfristen. Aufgrund dieser gesetzlichen Normierung sind Schwerbehinderte nicht auf die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes angewiesen.

Die Spezialregelung des § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX macht schwerbehinderte Arbeitnehmer von den für das TzBfG geltenden einschränkenden Voraussetzungen unabhängig. Damit kann ein Schwerbehinderter verlangen, nur noch in einem seiner Behinderung Rechnung tragenden zeitlichen Umfang eingesetzt zu werden. Demnach besteht für diesen Rechtsanspruch lediglich die Voraussetzung, dass die kürzere Arbeitszeit wegen der Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist.

Durch die Möglichkeit des Schwerbehinderten, nur noch in einem seiner Behinderung Rechnung tragenden zeitlichen Umfang eingesetzt zu werden, soll dieser die Chance haben, ohne eine Gefährdung seiner Gesundheit weiterhin aktiv am beruflichen Leben teilzuhaben.

Möglichkeit einer vorübergehenden Verringerung der Arbeitszeit besteht

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 14. Oktober 2003 (Aktenzeichen: 9 AZR 1000/03) ist auch eine nur **vorübergehende Verringerung** der Arbeitszeit möglich.

Im Leitsatz dieses Urteils heißt es:

> *„Das Verlangen des schwerbehinderten Menschen nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX bewirkt unmittelbar eine Verringerung der geschuldeten Arbeitszeit, ohne dass es einer Zustimmung des Arbeitgebers zur Änderung der vertraglichen Pflichten bedarf.“*

Allerdings gibt es auch bei diesem Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung **Einschränkungen**. Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer kann seinen Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit nicht durchsetzen, sofern dies für den Arbeitgeber nach § 81 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX nicht zumutbar oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden oder unvereinbar mit Arbeitsschutz- oder beamtenrechtlichen Vorschriften ist. Sofern durch eine Verkürzung der Arbeitszeit andere Arbeitnehmer unzumutbar schwer belastet würden oder die Tätigkeit des schwerbehinderten Arbeitnehmers nicht als

Teilzeittätigkeit ausgeübt werden könnte, muss davon ausgegangen werden, dass die Verkürzung der Arbeitszeit des schwerbehinderten Arbeitnehmers für den Arbeitgeber unzumutbar wäre.

Wenn die Kosten, die der Arbeitnehmer aufwenden müsste, um einen Teilzeitarbeitsplatz einrichten zu können, zu den positiven Auswirkungen für den Menschen mit Behinderung in keinem vernünftigen Verhältnis stünden, muss von unverhältnismäßigen Aufwendungen ausgegangen werden. Für den Fall, dass eine Verkürzung der Arbeitszeit für den Arbeitgeber als **unzumutbar** angesehen wird, steht es dem schwerbehinderten Arbeitnehmer zu, sich dafür zu entscheiden, mit ungekürzter Arbeitszeit weiterzuarbeiten.

Falls der schwerbehinderte Arbeitnehmer nicht bereit ist, in Vollbeschäftigung weiterzuarbeiten, obwohl es dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, die Arbeitszeit zu reduzieren, so steht dem Arbeitgeber das Recht zu, den schwerbehinderten Arbeitnehmer nach Einholung der **Zustimmung des Integrationsamtes** personenbedingt zu kündigen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist der schwerbehinderte Arbeitnehmer dazu verpflichtet, den entsprechenden Nachweis zu erbringen, dass seine Behinderung eine **Verkürzung** der Arbeitszeit erfordert. Für den Fall, dass die Arbeitszeit verkürzt wird, hat der schwerbehinderte Arbeitnehmer nur noch einen Anspruch auf ein entsprechend **verringertes Entgelt**.

Betriebliches Eingliederungsmanagement als spezielle Form der Prävention vorgesehen

Eine spezielle Form der Prävention ist das **Betriebliche Eingliederungsmanagement**. Im Hinblick auf den demografischen Wandel, der Anhebung der Rentenaltersgrenzen sowie der im Durchschnitt immer älteren Belegschaften wird dieses Management immer wichtiger. Prävention und betriebliche Eingliederung sollen in diesem Zusammenhang vor Kündigung gehen.

Von diesem Betrieblichen Eingliederungsmanagement profitieren neben den Arbeitgebern v.a. die Beschäftigten selbst durch Erhaltung ihrer Gesundheit, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Motivation. Die Auswertung von Fehlzeiten, Ergebnisse von betriebsärztlichen Untersuchungen und Mitarbeiterbefragungen gehören einerseits zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Andererseits beinhaltet dieses aber auch die individuelle Maßnahme im konkreten Einzelfall.

Dabei sind ein Maßnahmenplan, seine Umsetzung und die Erfolgskontrolle genauso wichtig wie Eingliederungsgespräche im Betrieb.

Dabei kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Umsetzung auf einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz
- Reduzierung oder Änderung der Arbeitszeit
- stufenweise Wiedereingliederung
- technisch-organisatorische Umgestaltung des Arbeitsplatzes

Bevor dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber wegen Krankheit oder körperlichen Gebrechen gekündigt werden kann, muss der Arbeitgeber zuvor überlegen, ob ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt worden ist.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement ist seit Mai 2004 gesetzlich in § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI geregelt und setzt bei einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens sechs Wochen innerhalb eines Jahres ein.

Sodann klärt der Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- und Personalrat und natürlich dem betroffenen Arbeitnehmer selbst, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst dauerhaft überwunden und mit welchen Hilfen oder Leistungen ihr vorgebeugt werden kann. Der betroffene Arbeitnehmer selbst muss ausdrücklich damit einverstanden sein, wobei auch auf den Datenschutz zu achten ist.

Leistungen am Arbeitsplatz

Zur Sicherung des Arbeitsplatzes besteht die Möglichkeit seitens des **schwerbehinderten Arbeitnehmers**, verschiedene persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dazu zählen folgende finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- Hilfe zur Beschaffung von behindertengerechtem Wohnraum und die damit verbundene Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung
- Leistungen zum Erwerb eines Führerscheins, zum Autokauf und der damit verbundenen behinderungsgerechten Ausstattung
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
- Hilfe zur Erhaltung der Arbeitskraft
- Hilfe in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- Kostenübernahme für eine notwendige Arbeitsassistenz

Diese finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben können zudem auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, sofern sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind.

Diese Möglichkeit besteht regelmäßig immer dann, sofern infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. In diesem Zusammenhang bietet die Agentur für Arbeit **Informationen** über die Gleichstellung an, wobei diese gleichzeitig darüber entscheidet. Zudem sind besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

Arbeitgeber können Förderungsleistungen in Anspruch nehmen

Auch **Arbeitgeber** von schwerbehinderten Menschen können in vielen Fällen Förderleistungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit steht auch kleinen Unternehmen, die nicht der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen unterliegen, offen. Dabei richtet sich die Bewilligung finanzieller Leistungen in der Regel nach den Umständen des Einzelfalles. Die Voraussetzungen für die **Förderung** werden durch Fachkräfte der Integrationsämter, der Agenturen für Arbeit o.a. Rehabilitationsträger (z.B. gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung) geprüft. Die entsprechende finanzielle Förderung erhält der Arbeitgeber bei Einstellung oder Ausbildung.

In diesem Zusammenhang können Arbeitgeber Zuschüsse oder Darlehen erhalten, sofern

- die Bereitstellung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erfolgt
- die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen erfolgt
- eine besondere Betreuung von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz erfolgt
- diese im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden (hier als Prämie oder Bonus)

Kündigungsschutz im Arbeitsleben

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber kann nur erfolgen, wenn das Integrationsamt (früher: Hauptversorgungsstelle) der Kündigung zuvor zugestimmt hat (§ 85 SGB IX). Der besondere **Kündigungsschutz** nach den §§ 85 ff. SGB IX ist ein Kernstück des Schwerbehindertenrechts im zweiten Teil des SGB IX. Eine ohne **vorherige** Zustimmung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam. Dieses Verfahren dient dazu, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Arbeitsplatz zu erhalten. Die Entscheidung des Integrationsamtes erfolgt durch Bescheid, der sowohl dem Arbeitgeber als auch dem schwerbehinderten Arbeitnehmer zugestellt wird. Dieser Bescheid kann durch Rechtsbehelf überprüft werden. Erst wenn die Entscheidung des Integrationsamtes in Form einer Zustimmung vorliegt, kann der Arbeitgeber die Kündigung wirksam erklären. Die Zustimmung durch das Integrationsamt kann **nicht nachträglich** erfolgen. Sofern der besondere Kündigungsschutz im Einzelfall keine Anwendung finden sollte, weil kein Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt, stellt das Integrationsamt ein

sog. Negativattest aus. Diese hat dieselbe Wirkung wie eine erteilte Zustimmung und berechtigt den Arbeitgeber zur Kündigung.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist hingegen zustimmungsfrei durch

- einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- eine Kündigung, die von Seiten des schwerbehinderten Arbeitnehmers selbst erfolgt
- den Fristablauf bei einem befristeten Arbeitsverhältnis
- eine Kündigung, die seitens des Arbeitgebers innerhalb der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses erfolgt (§ 90 Abs. 1 Ziffer 1 SGB IX)

Die Zustimmung des Integrationsamtes muss selbst dann eingeholt werden, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen ohne Kündigung erfolgen soll, nämlich bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit, einer Erwerbsunfähigkeit auf Zeit oder einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung auf Zeit.

Entscheidung des Integrationsamtes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen

Das Integrationsamt entscheidet gem. § 85 SGB IX über den Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung grundsätzlich nach **pflichtgemäßem Ermessen**, d.h. unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des angewendeten Gesetzes. Die Entscheidung erfordert eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung seines Beschäftigungsverhältnisses und den Interessen des Arbeitgebers an der Lösung des Arbeitsverhältnisses. Die Zustimmung des Integrationsamtes ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer dem Betrieb noch **keine sechs Monate** angehörte. Eine Kündigung, die aus Gründen erfolgt, die mit der Behinderung in einem Zusammenhang stehen, soll nach der Rechtsprechung möglichst vermieden werden. Dementsprechend wird das Integrationsamt seine Zustimmung nicht verweigern, wenn die Kündigungsgründe mit der Behinderung nichts zu tun haben.

Die Zustimmungsentscheidung des Integrationsamtes ist ein **Verwaltungsakt**. Diese ist immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Parteien des Verfahrens – Arbeitgeber wie auch schwerbehinderter Arbeitnehmer – können dagegen Widerspruch einlegen. Das **Kündigungsschutzverfahren** nach den § 85 ff. SGG IX ist ein Verwaltungsverfahren, für das der Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 SGB X gilt.

Sofern die Entscheidung des Integrationsamts angefochten wird, folgt zunächst ein Widerspruchsverfahren vor einem Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt. Wird die Entscheidung, die dort getroffen wird, von einer Partei nicht akzeptiert, schließt sich ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an, in dem die Entscheidung überprüft wird.

Die **Überprüfung** der Entscheidung des Integrationsamts erfolgt also auf dem Rechtsweg eines Verwaltungsgerichtsverfahrens.

Die Zustimmung des Integrationsamtes muss der Arbeitgeber schriftlich beim Integrationsamt beantragen. Die Verwendung von Antragsformularen ist zwar nicht vorgeschrieben; jedoch ist es ratsam, die Antragsformulare des Integrationsamtes für die Antragstellung zu verwenden. Die erforderlichen Formulare dafür kann der Arbeitgeber beim Integrationsamt erhalten.

Studieren mit Behinderung

Durch die Ratifizierung der **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** hat sich Deutschland dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten umfassend zu realisieren.

Das **Recht auf eine Hochschulbildung** ist dabei eine der zentralen Forderungen, die aus dieser internationalen Konvention abgeleitet werden können.

Menschen mit Behinderungen sollen insofern ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen haben.

Darauf verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten.

Insofern sollten Studierende zusammen mit den Ansprechpartnern in Hochschulen, Studentenwerken und studentischen Interessengemeinschaften den Rückenwind der UN-BRK nutzen, um in ihrer Hochschule darauf hinzuwirken, die Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten weiter zu verbessern und Barrieren abzubauen.

Eine **gesetzliche Verankerung** dieses Rechts auf chancengleiche Teilhabe behinderter Menschen an der Hochschulbildung findet sich z.B. in den Hochschulgesetzen der Länder.

Dort ist festgelegt, dass Studierende mit einer Behinderung in Ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; hierfür müssen die Hochschulen sorgen.

Barrierefreiheit als Zielsetzung der Universitäten

Immer mehr Universitäten haben sich die **Barrierefreiheit** zum Ziel gesetzt. Die meisten Universitäten kümmern sich gut um ihre Studenten, die ein Studium mit Behinderung angehen möchten. Dementsprechend sind die Bemühungen groß, die Nachteile für Studenten mit Behinderung auszugleichen. Auch wenn sich die Studiensituation für behinderte und chronisch kranke Studierende in den letzten Jahren verbessert hat, können die Hochschulen immer noch nicht als barrierefrei bezeichnet werden.

In Deutschland sind aktuell acht Prozent der Studierenden aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung an der Teilhabe im Studium eingeschränkt. Dabei sind vier Prozent mittel bis schwer beeinträchtigt. Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Belange von Studierenden mit Behinderung Berücksichtigung finden.

Insofern wurde der **rechtliche Rahmen** geschaffen, um die Chancengleichheit im Studium zu verwirklichen. Datenerhebungen wie die Sozialerhebung oder die Erhebung „beeinträchtigt studieren“ zeigen dabei auf, wie weit das Recht auf eine inklusive Hochschulbildung umgesetzt wurde und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

Nach wie vor ist das **Studium** beeinträchtigter Studierender durch bauliche, kommunikative, strukturelle oder didaktische Barrieren **erschwert**. Dabei brauchen beeinträchtigte Studierende länger bis zum Studienabschluss, unterbrechen das Studium öfter und nehmen häufiger einen Fachwechsel vor als ihre nicht-beeinträchtigten Kommilitonen.

Daher haben sich Hochschulen und Studentenwerke mit Beschlüssen ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen auf Maßnahmen verständigt, die u.a. dem Abbau von Barrieren und der Gestaltung angemessener Vorkehrungen in ihrem Verantwortungsbereich dienen sollen. Dabei sollen chancengerechte Zugangs- und Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen als gemeinsames Ziel realisiert werden.

Bewerbung um einen Studienplatz

Das heutige weitgehend **zweistufige** Bachelor-/Master-Studiensystem ist so ausgelegt, dass die meisten Studiengänge mit einem „Bachelor“ und manche mit einem „Staatsexamen“ abschließen. Die davor üblichen Abschlüsse „Diplom“ oder „Magister“ gibt es nur noch selten. Oftmals bewerben sich Absolventen und Absolventinnen von Bachelor-Studiengängen erneut, um einen Studienplatz für einen Master-Studiengang zu erhalten.

Inzwischen sind viele Berufsziele nur noch mit einem solchen Masterabschluss zu erreichen. Grundsätzlich bietet das heutige Studiensystem sehr viele Möglichkeiten, bei dem das Studienangebot gefunden werden kann, welches optimal zur persönlichen Eignung und Motivation passt. Voraussetzung dafür ist, dass die Bewerber und Bewerberinnen hinsichtlich des Studienortes mobil sind. Bei einem Studiengang, der sehr stark nachgefragt ist, muss eine etwaige Wartezeit anderweitig überbrückt werden.

Damit Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ein **gleichberechtigter** Zugang zum Studium und ein chancengleiches Zulassungsverfahren ermöglicht werden kann, gibt es verschiedene Sonderanträge, die besondere Härten oder bestehende Nachteile ausgleichen sollen.

In jedem Fall ist es dringend zu empfehlen, sich vor einer Bewerbung oder Einschreibung über die konkreten Bedingungen des gewünschten Studienganges und der jeweiligen Hochschule zu **erkundigen**.

Spezielle Informationen über die örtlichen Bedingungen an der jeweiligen Hochschule sind bei den Studienberatungsstellen und den Schwerbehindertenbeauftragten erhältlich. Dort können u.a. Informationen

zur Möglichkeit einer barrierefreien Nutzung der Räumlichkeiten eingeholt werden. Zudem bieten viele Universitäten auch Unterstützungsmöglichkeiten oder Nachteilsausgleiche an.

Voraussetzungen für eine Bewerbung prüfen

Für das Studium an Hochschulen ist eine **Hochschulzugangsberechtigung** erforderlich. Die Annahme, dass man ausschließlich mit dem Abitur an Universitäten oder mit der Fachhochschulreife nur an Fachhochschulen studieren kann, ist hingegen falsch. Auch aufgrund einer beruflichen Vorbildung kann z.B. inzwischen in Niedersachsen ein Studium aufgenommen werden. Grundsätzlich muss hingegen zuvor von dem Studieninteressierten geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Bewerbung an der Wunschhochschule und dem Wunschstudiengang erfüllt werden und damit die Berechtigung für den Hochschulzugang besteht.

Der Zugang zum Studium an deutschen Hochschulen ist grundsätzlich auch mit ausländischen Sekundarschulabschlüssen möglich. Als Voraussetzung muss das entsprechende Zeugnis nach dem Recht des Staates, in dem es erworben wurde, eine Hochschulzugangsqualifikation darstellen. Im europäischen Raum und zudem einigen nicht europäischen Staaten ist der Hochschulzugang zudem durch völkerrechtliche Abkommen geregelt.

Falls der Studieninteressierte die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, muss als nächstes geklärt werden, **wie** der Studienplatz erhalten werden kann. Es gilt demnach zu klären, nach welchen Kriterien die Studienplätze vergeben werden, damit die **Hochschulzulassung** erfolgen kann. In manchen Fächern ist infolge der gestiegenen Anzahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab den 1960er Jahren ein Mangel an Studienplätzen entstanden.

Vor allem im Bereich der Medizinstudiengänge wurde das Missverhältnis zwischen Andrang und zur Verfügung stehender Kapazität größer. Hieraus resultierten die bis heute vorherrschenden örtlichen und bundesweiten Zulassungsbeschränkungen.

Verfassungsrechtliche Dimension der Zulassungsproblematik

Diese Zulassungsproblematik hat auch eine **verfassungsrechtliche Dimension**, wie das Bundesverfassungsgericht am 18.07.1972 entschieden hat. Danach ergebe sich aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG sowie aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium, so dass Zulassungsbeschränkungen nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen zulässig seien. Für die Festlegung von Zulassungsbeschränkungen müssen demnach die Voraussetzungen vorliegen, dass die Ausbildungskapazitäten voll ausgeschöpft sind und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach sachgerechten Kriterien stattfindet, wobei alle Bewerberinnen und Bewerber zumindest eine Chance auf einen Studienplatz haben müssen.

Es kann hinsichtlich der Vorbereitung der Bewerbung für einen Studienplatz je nach Studiengang erforderlich sein, dass damit bereits mehr als ein Jahr vor Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung begonnen wird. Neben der Prüfung von **Bewerbungsfristen** muss grundsätzlich geprüft werden, ob als allgemeine Zugangsvoraussetzung mit der Hochschulzugangsberechtigung an der Wunschhochschule studiert werden darf. Zudem gilt es zu klären, ob weitere **studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen** erfüllt sein müssen. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob für den Wunschstudiengang ein so genannter **„NC“**

(Numerus Clausus) besteht. Falls eine Zulassungsbeschränkung besteht, muss geklärt werden, **wie** die Vergabe der Studienplätze an die Bewerberinnen und Bewerber erfolgt. Mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) besteht die formale Berechtigung, an jeder Hochschule (Universität, Fachhochschule) zu studieren. In manchen Studiengängen sind zusätzlich **besondere Zugangsvoraussetzungen** zu erfüllen. Darunter fallen z.B. praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen oder Befähigungen, die Teilnahme an einem **Selbsttestverfahren („self assessment")** oder das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung. Bei den **„NC-Studiengängen"** findet ein Vergabeverfahren statt, sofern die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt. Zu diesen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen zählen zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie).

Diese Vergabeverfahren haben in der Regel folgende Struktur:

- Vorabquoten
- Leistungsquote in 2 Variationen (Leistungsquote mit 2 Teilquoten / Leistungsquote ohne Teilquoten)
- Wartezeitquote

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die einzelnen Bundesländer genau wie die einzelnen Hochschulen zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen, was die Höhe der einzelnen Quoten und die Auswahlkriterien anbelangt.

Härtequote als Vorabquote

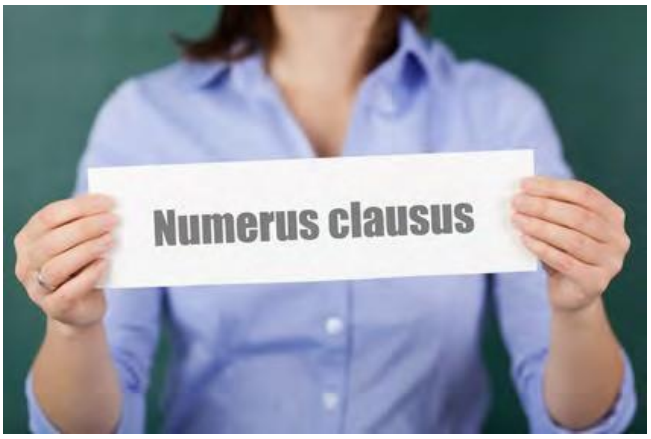

Zu einer von mehreren Vorabquoten zählt die **Härtequote**. Diese Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte ist in der Regel für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit **Behinderungen** und chronischen Krankheiten relevant. Die Härtequote in den Zulassungsverfahren örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge ist nicht einheitlich festgelegt und variiert aktuell zwischen **zwei und fünf Prozent**. Aufgrund der Tatsache, dass die Anzahl der in der Härtequote zu vergebenen Studienplätze begrenzt ist, ist es möglich, dass **nicht** jeder Studieninteressierte, der als besonderer Härtefall anerkannt wurde, auch einen Studienplatz erhält. Dies gilt vor allem für besonders stark nachgefragte örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge mit **wenigen** zu vergebenden Studienplätzen. Die Studienplätze, die nach Abzug der Vorabquoten noch verbleiben, werden in den bundesweit und in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zum weit überwiegenden Teil nach Leistung **(Leistungsquote)** und zu einem kleineren Teil nach Wartezeit **(Wartezeitquote)** vergeben.

Vergabe eines kleineren Teils der Studienplätze erfolgt nach Abiturbestenquote

Sofern die Vergabe der Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in einigen Ländern innerhalb der **Leistungsquote in zwei Teilquoten** erfolgt, wird ein kleinerer Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **(Abiturbestenquote)** vergeben. Bei den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt dies für

zwanzig Prozent der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Plätzen. Die Vergabe des überwiegenden Teils der Studienplätze wird durch ein Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, wobei auch eine Ergänzung durch weitere Auswahlkriterien erfolgen kann **(„Hochschulquote**"). Die Durchschnittsnote muss jedoch einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl behalten. In dieser Form werden **sechzig Prozent** der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

Sofern von den Bundesländern bzw. Hochschulen die Leistungsquote **nicht in Teilquoten** differenziert wird, erfolgt die Auswahl nach dem „Grad der Qualifikation" bzw. dem „Grad der Eignung und Motivation" und somit nach dem Ergebnis eines hochschulinternen Auswahlverfahrens. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss dabei einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben und ist entweder alleiniges oder eines von mehreren Auswahlkriterien.

Vergabe eines kleineren Teils der Studienplätze nach Wartezeit

Ein kleinerer Teil der Studienplätze wird nicht nach Leistung, sondern nach dem Alter der Hochschulzugangsberechtigung **(Wartezeit)** vergeben. Bei der Auswahl nach Wartezeit ist somit die Wartezeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers das entscheidende Auswahlkriterium. Die Auswahl erfolgt nach einem festgelegten Prozentsatz über die Wartezeit und kann je nach Hochschule und Bundesland unterschiedlich geregelt sein. Durch die Berücksichtigung der Wartezeit können sich nach und nach die Chancen auf einen Studienplatz verbessern. Als Wartezeit wird dabei nur die Zeit gewertet, in der die Bewerberin oder der Bewerber **nicht** an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Durch ein etwaiges begonnenes „Parkstudium" oder ein Fernstudium kann die Wartezeit hingegen **nicht erhöht** werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung spielt in der Wartezeitquote regelmäßig nur bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber eine Rolle. Sofern die Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Wartezeit aufweisen, wird der Studienplatz häufig an diejenige oder denjenigen mit der besseren Note vergeben. Die Berechnung der Wartezeit berechnet sich regelmäßig nach der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern der Studiengang bundesweit zulassungsbeschränkt ist (zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie), müssen sich Studieninteressierte bei der Stiftung für Hochschulzulassung **„hochschulstart.de"** bewerben, da die Studienplatzvergabe dort zentral erfolgt. Die **Berechnung der Wartezeit** in Halbjahren, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) vergangen sind, erfolgt ebenfalls von „hochschulstart.de".

Rechte behinderter Studierender und Nachteilsausgleich

Der Anspruch auf **Nachteilsausgleich für Studierende** mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist vielfach gesetzlich verankert. Nachteilsausgleiche können grundsätzlich sowohl für Organisation und Durchführung des Studiums beantragt werden als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen im Studium ergibt sich zunächst schon aus den Artikeln 3 und 20 des **Grundgesetzes**. Hieraus leitet sich der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip ab. Darüberhinausgehend gibt es für Studierende mit Beeinträchtigungen spezifische Regelungen.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die **Berücksichtigung** der Belange behinderter Studierender gehört. Nach § 16 Satz 4 HRG (Hochschulrahmengesetz) müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. Die Hochschulen sind demnach verpflichtet, für die chancengleiche Teilhabe behinderter Studierender zu sorgen und gehalten, in die Hochschulprüfungsordnungen **geeignete Maßnahmen** des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende aufzunehmen.

Darüber hinaus können andere Ordnungen oder Satzungen der Hochschule relevante **Regelungen zum Nachteilsausgleich** enthalten. Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zur Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender wurden oftmals formulierungsgleich in die Hochschulgesetze der Länder übernommen.

Auch in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Recht behinderter Menschen auf chancengerechten Zugang zur Hochschulbildung verankert; erweitert ist der Anspruch auf inklusive Bildung durch Einbeziehung des Rechts auf lebenslanges Lernen.

Sofern im Hochschulrecht der Begriff „Behinderung“ vorkommt, gilt die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 SGB IX. Dieser **„allgemeine Behinderungsbegriff“** umfasst auch länger andauernde schwere oder chronische Erkrankungen, sofern diese zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe führen.

Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Prüfungsverfahren möglich

Für die **Gewährung** eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gibt es drei Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung

- dadurch konkrete Erschwernis („Leistungsdefizit“), sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen absolviert werden muss
- das „Leistungsdefizit“ steht in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten

Problematisch ist dabei insbesondere die dritte Voraussetzung; diese führt häufig zu Konflikten sowie in der Folge zu Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Prüfungsorgane haben jedoch bei der Frage, **ob** ein Nachteilsausgleich zu bewilligen ist, **kein Ermessen**, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Bei der Frage hingegen, **wie** der Nachteilsausgleich zu erfolgen hat, ist den Prüfungsorganen ein **Ermessensspielraum** eingeräumt.

Sofern ein Nachteilsausgleich bei einer Prüfung von einem Studierenden benötigt wird, muss ein **begründeter Antrag** an den zuständigen Prüfungsausschuss gestellt und geeignete Nachweise beigefügt werden.

Die Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten erfolgen in der Regel als Verwaltungsakt. Gegen eine etwaige Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Als Nachweis für einen Antrag auf Nachteilsausgleich können folgende aufgeführte Belege dienen:

- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Behandlungsbericht eines stationären Aufenthaltes
- Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers
- (fach-) ärztliche Atteste und Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Stellungnahme des Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden
- Behandlungsbericht eines Reha-Aufenthaltes

Ein solcher Antrag muss rechtzeitig gestellt werden zum Zeitpunkt der Anmeldung. Sofern der Grund erst nach Ablauf der Anmeldefrist auftritt, kann der Antrag auch später gestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat den Antrag nach Zugang **unverzüglich** zu prüfen und zu bescheiden.

Im Folgenden sind **mögliche Maßnahmen** aufgeführt, die eine Entscheidung ermöglichen sollen:

- Arbeitszeitverlängerung bei Klausuren und Hausarbeiten
- Unterbrechung der Prüfungsleistung durch Erholpausen
- Aussplittung von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Zulassung personeller oder technischer Unterstützung
- Eigener Bearbeitungsraum

- Adaption von Aufgabenstellungen
- Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Termin, Ort, Sitzplatz

Die Studienbüros der Fakultäten sowie spezifische Prüfungsämter informieren über Zuständigkeiten und Abläufe in einzelnen Studiengängen.

Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung (SchwbV) ist die gewählte **Interessenvertretung** der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten und hat die Aufgabe, die besonderen Interessen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Beschäftigter in Betrieben und Dienststellen wahrzunehmen. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich in den §§ 94-97 SGB IX. In diesem Zusammenhang wird im SGB IX für ihre persönlichen Rechtsbeziehungen auch die Bezeichnung Vertrauensperson genannt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist **kein Teil des Personalrates,** sondern vielmehr eine **eigene Institution**, welche ihre Grundlage im Schwerbehindertenrecht hat. Die Schwerbehindertenvertrauensperson arbeitet jedoch sehr eng mit dem Personalrat zusammen und hat das Recht, an jeder Personalratssitzung teilzunehmen. Das ergibt sich aus § 95 Abs. 4 SGB IX. Nach neuerer Rechtsprechung gilt dies auch für die konstituierende Sitzung des Betriebsrats oder Personalrats, zu der der Vorsitzende des Wahlvorstands auch die Schwerbehindertenvertretung zu laden hat. Ob es in diesen Sitzungen um schwerbehindertenrechtliche Angelegenheiten geht oder nicht, spielt für dieses bundesgesetzliche Teilnahmerecht keine Rolle, da es unabhängig davon besteht.

Die Schwerbehindertenvertretung kann zudem auch als Stelle verstanden werden, die sich für die Belange behinderter Menschen in der Gesellschaft einsetzt; in diesem Zusammenhang wird bei dieser auch die **Bezeichnung als Behindertenbeauftragter** verwendet. In § 94 SGB IX findet sich die Regelung, wonach in allen Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen ist: eine Vertrauensperson und wenigstens ein Stellvertreter, in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Die **Wahlberechtigung** bezieht sich auf alle in dem Betrieb oder der Dienststellen beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen.

In diesem Zusammenhang sind alle nicht nur vorübergehend Beschäftigten wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit 6 Monaten angehören. Folglich muss die Schwerbehindertenvertretung selbst nicht schwerbehindert sein.

Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen berühren, zu unterrichten und **vor** einer Entscheidung anzuhören. Der Schwerbehindertenvertretung steht nach § 95 Abs. 6 SGB IX das Recht zu, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der schwerbehinderten Menschen im Betrieb durchzuführen.

Aufgabenbereich der Schwerbehindertenvertretung in § 95 Abs. 1 SGB IX geregelt

Nach § 95 Abs. 1 SGB IX hat die Schwerbehindertenvertretung die Eingliederung schwerbehinderter Menschen zu fördern, ihre Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen.

Dabei kommen der Schwerbehindertenvertretung folgende **Aufgabenbereiche** zu:

- Beantragung von präventiven Maßnahmen bei den zuständigen Stellen, die den Schwerbehinderten dienen
- Überwachung in der Hinsicht, dass die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt und zudem die dem Arbeitgeber nach den §§ 71,72 und 81-84 SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden
- Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Schwerbehinderten; ggf. durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirken, sofern diese berechtigt sind
- Verhandlungen über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung
- Unterstützung der schwerbehinderten Menschen bei etwaigen Problemen mit Vorgesetzten oder Kollegen
- Mitwirkung bei der Einführung und Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
- Unterstützung der Beschäftigten bei der Antragstellung auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung (§ 95 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
- Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Dienststelle; ggf. Interessenvertretung der schwerbehinderten Menschen gegenüber der Dienststelle und Hilfestellung in allen Schwerbehindertenangelegenheiten
- Unterstützung bei etwaigen Wiedereingliederungsmaßnahmen
- Hilfestellung und Unterstützung bei der behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes
- Unterstützung bei Einstellungsvorgängen, sofern sich schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beworben haben

Zusammenarbeit der Schwerbehindertenvertretung mit anderen Stellen möglich

Sofern es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist, kann die **Schwerbehindertenvertretung** mit anderen Stellen zusammenarbeiten oder sich dort Informationen, Rat und Hilfe einholen. Insofern findet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schwerbehindertenvertretung und dem Arbeitgeber, den Beauftragten des Arbeitgebers sowie dem Betriebsrat oder Personalrat statt. Gemäß § 99 Abs. 2 SGB IX haben sich die Mitglieder des Integrationsteams, dem auch die Schwerbehindertenvertretung angehört, gegenseitig zu unterstützen. In besonders gelagerten Fällen kann die Schwerbehindertenvertretung einen sog. Gesundheitszirkel einberufen, mithin eine Art innerbetrieblich aufgebauten Arbeitskreis zur Förderung der betrieblichen Gesundheit. So lässt sich möglicherweise auch das Leistungspotential der Mitarbeiter verbessern.

Im folgenden Überblick werden Stellen angezeigt, die für eine Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung in Frage kommen:

- Beauftragter des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten
- Arbeitgeber
- Betriebsärztliche Dienststelle
- Personalrat
- Dienststelle Arbeitsschutz
- Personalabteilung
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsrat
- Mitarbeitervertretung
- Versorgungsamt
- Sozialgericht
- Jobcenter
- Bundesagentur für Arbeit
- Integrationsfachdienst
- Integrationsamt
- Gesundheitsamt
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter
- Bundesvereinigung Lebenshilfe

Studienfinanzierung

Neben den üblichen Fragen zur Studienfinanzierung haben Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sehr häufig noch zusätzliche **Finanzierungsfragen** zu klären. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Studierende aufgrund ihrer Beeinträchtigung

- regelmäßig zusätzliche hohe Kosten haben
- eine längere Studiendauer benötigen
- nicht jobben können
- für eine längere Zeit das Studium unterbrechen müssen
- das Studium später aufnehmen
- keine Möglichkeit haben, finanzielle Rücklagen zu bilden

Wie lassen sich also die Kosten für das **Studium** und den **Lebensunterhalt** bei beeinträchtigten Studierenden aufgrund Behinderungen und chronischen Krankheiten decken? Eine Studienfinanzierung aus einer Hand gibt es dabei grundsätzlich nicht. Die Finanzierung des üblichen Lebensunterhaltes und des behinderungsbedingten Mehrbedarfes wird dabei von **verschiedenen Kostenträgern** übernommen, wobei die entsprechende Zuständigkeit für die Finanzierung nicht immer einfach zu klären ist. Als beteiligte Kostenträger kommen dabei die BAföG-Ämter, die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Kranken- und Pflegekassen in Betracht. Zudem kann eine

Zahlungsverpflichtung in vereinzelten Fällen u.a. durch Berufsgenossenschaften und Versorgungsämter in Betracht kommen.

Grundsätzlich sind jedoch die üblichen Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten zuerst durch das Vermögen und die Einnahmen der Studierenden oder derer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu decken. Sofern diese finanziellen Mittel nicht ausreichend sind, besteht die Möglichkeit, **BAföG** zu beantragen. Als alternative Finanzierungsmöglichkeiten können zudem noch **Stipendien** oder **Kredite** dienen. Eine gewährte Finanzierung durch das BAföG kann nur die üblichen Unterhaltskosten decken.

Etwaige Mehrkosten, die durch immer wiederkehrend benötigte Hygieneartikel oder Therapien anfallen können und von den Krankenkassen nicht übernommen werden, sind vom BAföG ebenfalls nicht gedeckt. Ein solcher Mehrbedarf kann beim Jobcenter nach SGB II beantragt werden. Nach **SGB XII** können beim zuständigen Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfeleistung für behinderte Menschen z.B. Hilfsmittel, Studienassistenzen oder Gebärdensprachdolmetscher als Leistung beantragt werden.

Sofern beeinträchtigte Studierende auf Unterstützung bei der Pflege angewiesen sein sollten, erhalten sie die entsprechenden **Leistungen der Pflegeversicherung**. Zudem besteht immer noch zusätzlich die Möglichkeit bei beeinträchtigten Studierenden, sich ganz oder teilweise von verschiedenen Gebühren oder Beiträgen befreien zu lassen. Es sollte jedoch grundsätzlich eine individuelle rechtliche Beratung vor Ort stattfinden, die von den BAföG-Ämtern oder den Studienfinanzierungsberatungsstellen der Studentenwerke übernommen werden kann.

BAföG für Studierende mit Beeinträchtigungen

Auch für Studierende mit einer Beeinträchtigung, die nicht über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, steht BAföG zur Finanzierung des Studiums und Lebensunterhaltes an erster Stelle. Eine **ausführliche Information** über die allgemeinen Bedingungen ist insofern sehr wichtig. Beim BAföG gibt es etliche Sonderregelungen für behinderte und chronisch kranke Studierende. Zu deren Berechnung wird ein erhöhter Einkommensfreibetrag zu Grunde gelegt. Der Bezug von BAföG über die Regelstudienzeit hinaus ist möglich.

Verlängerte Förderungsdauer

Normaler Weise findet zum Ende des 4. Fachsemesters eine **Leistungsüberprüfung** durch das Amt für Ausbildungsförderung statt. Bei behinderten oder chronisch kranken Studierenden ist es möglich, dass diese Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Auch eine **Verlängerung** der Förderungshöchstdauer ist in diesem Zusammenhang **möglich**. In diesen beiden Fällen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Behinderung zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Zudem muss eine

Bestätigung des BAföG-Beauftragten der Fakultät vorgelegt werden, aus der sich ergibt, dass das Studienziel innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes **erreichbar** ist. Zur Begründung können neben gesundheitlichen Aspekten auch bauliche Hindernisse der Universität oder fehlende Hilfsmittel angeführt werden. Sofern das BAföG aufgrund einer Behinderung über die Förderungsdauer hinaus gezahlt wird, ist es zu 100 % Zuschuss, der **nicht** zurückgezahlt werden muss. Falls eine verlängerte Förderung aufgrund einer Krankheit gezahlt wird, erfolgt die Gewährung zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als zinsloses Darlehen. Bei einer chronischen Krankheit, durch die eine Beeinträchtigung in der Leistungsfähigkeit vorliegt, sollte beim zuständigen Amt geltend gemacht werden, dass es sich um eine Behinderung im Sinne des BAföG handelt.

Studierunfähigkeit wegen einer Krankheit

Sofern eine vollständige **Studierunfähigkeit** wegen einer Krankheit vorliegt, entfällt nach Ablauf des 3. Monats der BAföG-Anspruch, bis das Studium wiederaufgenommen wird. Für Krankheitsphasen, die länger als drei Monate dauern, gibt es kein BAföG. Demnach fordert das BAföG-Amt über drei Monate hinaus gezahltes BAföG zurück. Insofern sollten beim Immatrikulationsamt Urlaubssemester beantragt werden, sofern absehbar wird, dass der behinderte oder chronisch kranke Studierende länger als drei Monate krank sein wird. Mit dem Nachweis kann dann ggf. Sozialhilfe bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II beantragt werden.

Altersgrenze

Sofern der behinderte oder chronisch kranke Mensch bei Beginn der Ausbildung älter als 30 Jahre alt ist, gibt es kein BAföG mehr. Eine **Ausnahme** gilt dann, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das Studium wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht rechtzeitig aufgenommen werden konnte.

Sozialleistungen für beeinträchtigte Studierende zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes

Grundsätzlich ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialhilfe zur Deckung des laufenden Lebensunterhaltes für Studierende ausgeschlossen. Für Studierende mit Beeinträchtigungen sind jedoch **Ausnahmen** möglich. Bei einer krankheitsbedingten Studienunterbrechung oder z.B. in einer Härtefallsituation ist aber eine Ausnahme möglich, weshalb dann der Leistungserhalt nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erfolgen kann. Diese Leistungen werden ausschließlich auf Darlehensbasis erbracht.

Sofern der Studierende bei den Eltern wohnt, kann ein Anspruch auf aufstockendes ALG II gegeben sein. Für den Fall, dass Studierende aufgrund von Behinderung oder schwerer Krankheit länger als sechs Monate weniger als drei Stunden am Tag unter üblichen Bedingungen arbeiten können, werden diese als „nicht erwerbsfähig“ eingestuft.

Sodann gelten die Regelungen des SGB XII, wonach Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt bezogen werden können. Unter bestimmten Umständen kann Studierenden mit Behinderung auch ein Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinauszustehen.

Mehrbedarf beeinträchtigter Studierender

Im BAföG werden Zusatzkosten für Mehrbedarfe beeinträchtigter Studierender **nicht** berücksichtigt. Sofern eine Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen werden kann, können Studierende dafür ergänzende Sozialleistungen erhalten. In diesem Zusammenhang wird bei der Finanzierung zwischen „ausbildungsgeprägten" und „nicht-ausbildungsgeprägten" Mehrbedarfen unterschieden. Dabei wird von verschiedenen Kostenträgern die Finanzierung der Mehrbedarfe übernommen. Die **ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe** stehen dabei in engem Zusammenhang mit den Lern- und Lehrsituationen des Studiums, da Studierende z.B. technische Hilfen benötigen. Die **nichtausbildungsgeprägten Mehrbedarfe** sind dem allgemeinen Lebensunterhalt zugeordnet und umfassen zusätzliche Aufwendungen für Ernährung, Hygiene, Wohnen und gesundheitliche Vorsorge. Die **Kosten** für die ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe können nach SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Die Kosten für die nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarfe können nach SGB II im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende übernommen werden. Zudem werden einige Hilfen als medizinische Hilfsmittel von der Krankenkasse finanziert.

Stipendienvergabe für Studierende mit Beeinträchtigungen

Zwar sind Studienförderungen, die speziell für beeinträchtigte Studierende vergeben werden die Ausnahme, jedoch berücksichtigen die Begabtenförderungswerke der Parteien, Kirchen und Gewerkschaften beeinträchtigungsbedingte Belange bei der Stipendienvergabe. Die Stipendien müssen frühzeitig beantragt werden, da über die Vergabe meistens an wenigen festen Terminen im Jahr entschieden wird. Zu den **Stipendiengebern** zählen neben den Stiftungen von Kirchen, Parteien, Gewerkschaften und Wirtschaftsunternehmen viele kleinere Stiftungen, die besondere Personengruppen fördern oder Sonderbedarfe decken.

Oftmals werden auch **überdurchschnittliche** fachliche Leistungen und ein besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement belohnt. Die Voraussetzungen für Stipendien der Begabtenförderungswerke, das Aufstiegsstipendium und das Deutschlandstipendium gelten auch für beeinträchtigte Studierende. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) stellt für seine Programmlinien Sonderfördermittel für behinderte Studierende bereit.

Kredite und Darlehen privater Banken für Studierende mit Beeinträchtigungen

Sofern sich das Studium beeinträchtigungsbedingt verlängert, das Geld nicht reicht und einer Nebentätigkeit nicht nachgegangen werden kann, ist oftmals ein **Kredit** die letzte Möglichkeit. Dabei sollten sich die

Studierenden mit Fragen zu Krediten und Darlehen an die Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke wenden. Eine qualifizierte Beratung ist wichtig, um andere Möglichkeiten zu diskutieren und die **Risiken einer Verschuldung** in dieser Lebenslage realistisch einschätzen zu können. Die Aufnahme eines Studienkredits bei einer Bank oder Sparkasse sollte sehr gut überlegt werden, da es schnell auch zu einer **Überschuldung** nach dem Studium kommen kann, wenn es an die Rückzahlung des Darlehens geht.

Sofern dann ggf. eine **Stundung** und Verminderung der Raten auch bei einem nachweislich geringen Einkommen und Vermögen nicht erreicht werden kann, droht im schlimmsten Fall die Privatinsolvenz. Gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können sich Probleme ergeben, wenn sich der Berufseinstieg behinderungsbedingt erschwert.

Bildungskredit der Bundesregierung für den Studienabschluss

Zudem besteht die Möglichkeit, einen **zinsgünstigen Bildungskredit** der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen. Es muss eine Bestätigung der Hochschule erbracht werden, aus der hervorgeht, dass der Studienabschluss innerhalb der Förderzeit erfolgen kann. Der Antrag auf Bewilligung eines Bildungskredits ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten.
Die Gewährung des Kredits erfolgt bei einer Bewilligung durch die KfW-Bankengruppe. Ein Rechtsanspruch hingegen auf die Auszahlung des Bildungskredits besteht hingegen nicht.

BAföG-Studienabschlussförderung als verzinsliches Darlehen

Die Studierenden mit einer Beeinträchtigung sollten immer versuchen, eine beeinträchtigungsbedingte Förderung zu erreichen, die über die Förderungshöchstdauer hinausgeht. Der Vorteil liegt darin, dass diese als Vollzuschuss gewährt wird. Danach ist eine Hilfe zum Studienabschluss als verzinsliches Bankdarlehen nach BAföG für maximal 12 Monate möglich. Die Studierenden müssen als Voraussetzung spätestens innerhalb von vier Semestern nach Auslaufen der Förderung zur Abschlussprüfung zugelassen sein und das Studium innerhalb von maximal zwölf Monaten ab Antragsbewilligung abschließen.

Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen

Menschen mit einer Schwerbehinderung können **Nachteilsausgleiche** in Anspruch nehmen, um so die behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen bzw. abzumildern.

Unter Nachteilsausgleichen sind Vergünstigungen und besondere Leistungen zu verstehen, die verschiedene Lebensbereiche betreffen.

Die meisten Nachteilsausgleiche werden nur schwerbehinderten Menschen gewährt; diese müssen beantragt werden und sind von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises und dem Vorhandensein bestimmter Merkmale im Ausweis abhängig.

Welche Nachteilsausgleiche man bekommt, hängt somit vom Grad der Behinderung (GdB) und von der Art der Behinderung ab. Auf Antrag des Behinderten treffen die zuständigen Behörden (Versorgungsämter) die erforderlichen **Feststellungen**.

Sofern im Bescheid des Versorgungsamtes neben der Eigenschaft als Schwerbehinderter weitere gesundheitliche Merkmale festgestellt worden sind, ist der Schwerbehindertenausweis mit den entsprechenden Merkzeichen zu versehen.

Die Eintragungen im Ausweis dienen zum Nachweis des Rechts auf Inanspruchnahme der jeweiligen Nachteilsausgleiche. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 5 SchwbG.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen erfolgt aufgrund verschiedener Regelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie kommunalen Satzungen.

Es ist daher unerlässlich, sich umfangreich u.a. beim zuständigen Landessozialministerium sowie dem Landesbehindertenbeauftragten zu informieren, um die entsprechenden Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können.

Hier folgt eine **Übersicht** über Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen:

- Einkommensteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Parkerleichterung für behinderte Menschen
- Vergünstigungen in der gesetzlichen Sozialversicherung
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr
- Weitere Vergünstigungen für die Personenbeförderung
- Nachteilsausgleiche im Flugverkehr
- Blindenhilfe

- Gehörlosigkeit
- Nachteilsausgleiche nach dem Wohngeldgesetz
- Rundfunkbeitrag für Menschen mit Behinderung
- Sozialtarif für Telefonanschlüsse der Deutschen Telekom AG
- Vergünstigungen im Beruf und am Arbeitsplatz
- Freiwillig zugestandene Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen
- Befreiung von der Zahlung für das Semesterticket im Studium

Steuerliche Nachteilsausgleiche

Menschen mit einer Behinderung können verschiedene **steuerliche Nachteilsausgleiche** geltend machen. Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sowie Blinde (Merkzeichen Bl) und Hilflose (Merkzeichen H) erhalten nach § 33 b EStG (Einkommensteuergesetz) wegen außergewöhnlicher Belastung einen **Behinderten-Pauschbetrag**. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Der Pauschbetrag für Behinderte steht auch behinderten Kindern zu. Sofern der Pauschbetrag von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden kann, ist dieser auf die Eltern übertragbar, sofern diese für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Diesen Pauschbetrag erhalten zudem auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber mindestens 25, wenn wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften eine Rente gewährt wird oder die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.

- Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 oder 50 und 60 und erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit (Merkzeichen G) können nach § 9 Abs. 2 EStG für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Falle doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten die **tatsächlichen Kosten** für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges geltend machen.
- Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 oder 70 und einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit (Merkzeichen G) können Kraftfahrzeugkosten in angemessenem Rahmen als **außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG** geltend machen.
- Von der Steuer **befreit** ist nach § 3a KraftStG (Kraftfahrzeugsteuergesetz) das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen H, Bl oder aG nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

- Schwerkriegsbeschädigte erhalten eine **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung**, wenn ihnen diese Steuer bereits am 1.6.1979 erlassen war
- Eine **Kraftfahrzeugsteuerermäßigung** von 50 v.H. erhalten schwerbehinderte Halter eines Kraftfahrzeuges, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit (Merkzeichen G) aufweisen oder gehörlos sind (Merkzeichen Gl), sofern diese nicht die **unentgeltliche** Beförderung gegen Eigenbeteiligung gewählt haben.
- Personen, die außergewöhnlich gehbehindert sind (Merkzeichen aG), blind (Merkzeichen Bl) und / oder hilflos (Merkzeichen H) sind, wird **neben** der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen die **Kraftfahrzeugsteuer erlassen**.

Für weitere Fragen, die eine mögliche **Befreiung** von der Kraftfahrzeugsteuer oder eine etwaige **Ermäßigung** von der Kraftfahrzeugsteuer betreffen, stehen die **Hauptzollämter** zur Verfügung.

Nachteilsausgleiche im Personenverkehr und Flugverkehr

Menschen mit einer Behinderung können verschiedene **Nachteilsausgleiche im Personenverkehr und Flugverkehr** geltend machen.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Grundsätzlich haben schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), gehörlos (Merkzeichen Gl) oder hilflos (Merkzeichen H) und im Besitz eines Beiblattes mit einer Wertmarke sind, einen Anspruch auf **unentgeltliche Beförderung** im öffentlichen Personennahverkehr. Im **Nahverkehr** wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkzeichen B) im Schwerbehindertenausweis bescheinigt ist. Für die Wertmarken ist nach § 145 SGB IX eine Eigenbeteiligung zu entrichten. Von dieser Eigenbeteiligung werden Blinde, Hilflose sowie schwerbehinderte Menschen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II oder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, dem SGB VIII oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes beziehen, befreit. Unter bestimmten Voraussetzungen sind zudem Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte **unentgeltlich** zu befördern. Dabei zählen zum Nahverkehr folgende Verkehrsmittel: Straßenbahnen, Busse, S-Bahnen, Eisenbahnen im Verkehrsverbund, Eisenbahnen des Bundes in Zügen des Nahverkehrs, Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr-, oder Übersetzungsverkehr

- Grundsätzlich haben schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), gehörlos (Merkzeichen GI) oder hilflos (Merkzeichen H) und im Besitz eines Beiblattes mit einer Wertmarke sind, einen Anspruch auf **unentgeltliche Beförderung** im Fernverkehr. Im **Fernverkehr** wird eine Begleitperson unentgeltlich (ohne Eigenbeteiligung) befördert, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkzeichen B) im Schwerbehindertenausweis bescheinigt ist.

- Ausschließlich Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 70 haben einen Anspruch auf Eintragung des Merkzeichens 1. Kl. In den Schwerbehindertenausweis. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG erfordern diese Schädigungsfolgen eine Unterbringung in der ersten **Wagenklasse (1. Klasse)**.
- Bei schwerbehinderten Menschen, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkzeichen B) im Schwerbehindertenausweis bescheinigt ist, gewähren die Deutsche Lufthansa und die Regionalfluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr eine **Flugpreisermäßigung** für die Begleitperson. Nähere Auskünfte hierzu können von den Fluggesellschaften auf der entsprechenden Homepage unter dem Stichwort „barrierefreies Reisen“ eingeholt werden.
- Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 können von schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 zum **ermäßigten Preis** erworben werden. Nähere Informationen hierzu erteilt die Deutsche Bahn AG.
- Schwerbehinderte Menschen mit der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson erhalten für ein oder zwei Plätze eine **kostenlose Reservierung**.

Sonstige Nachteilsausgleiche

Menschen mit einer Behinderung können zudem verschiedene **sonstige Nachteilsausgleiche** geltend machen.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung können Ausnahmen zur **Parkerleichterung** für außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG) und Blinde (Merkzeichen BI) gewährt werden. Außergewöhnlich gehbehindert sind Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Der **blaue Parkausweis** gilt in den Mitgliedstaaten der Union und in verschiedenen ausländischen Staaten. Zum **EU-Parkausweis** gehört immer ein Merblatt, das die Straßenbehörde mit ausgibt. Im Merkblatt werden die Parkerleichterungen beschrieben.

- Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen können eine **Zusatzförderung** zum Bau oder Erwerb neuen oder bestehenden **Wohnraums** bzw. eine Förderung zur Anpassung von bestehendem Wohnraum zur Deckung von nachweisbaren Mehrkosten erhalten.
- Auf Antrag wird der **Rundfunkbeitrag ermäßigt** oder eine **Befreiung** von der Beitragspflicht **erteilt**. Zu dem Personenkreis, die eine **Ermäßigung** von der Beitragspflicht beantragen können, zählen behinderte Menschen, denen das **Merkmal RF** im Schwerbehindertenausweis **zuerkannt** wurde. Für den Erhalt des Merkzeichens „RF“ muss der schwerbehinderte Mensch von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Zu dem Personenkreis, die von der Beitragspflicht **befreit** werden können, zählen taubblinde Menschen, Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e BVG (Bundesversorgungsgesetz) sowie Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB VII.
- Seit dem 01.12.1999 erhalten schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen RF sowie blinde, gehörlose, oder sprachbehinderte Menschen, denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 90 zuerkannt wurde, einen **Sozialtarif** für den Festnetzanschluss bei der **Deutschen Telekom** beantragen. Die Umstellung auf den Sozialtarif erfolgt nach Auftragserteilung.

- Es gibt zudem verschiedene freiwillig zugestandene **Vergünstigungen** für schwerbehinderte Menschen wie Eintrittsermäßigung in Freizeit- und Kultureinrichtungen oder beim Besuch von Kultur- oder Sportveranstaltungen, soweit diese von dem Betreiber bzw. Veranstalter zugestanden werden. Dazu zählt auch die Benutzung von Sitzen oder Abteile in Verkehrsmitteln, die schwerbehinderten Menschen vorbehalten sind.
- Zudem haben schwerbehinderte Menschen verschiedene Vergünstigungen im Beruf und am Arbeitsplatz. Dazu zählt ein Anspruch auf bezahlten **Zusatzurlaub** von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr nach § 125 SGB IX. Hinzu kommt ein besonderer Kündigungsschutz in der Form, dass zuvor die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden muss. Zudem können schwerbehinderte Menschen verschiedene begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Anspruch nehmen.
- Grundsätzlich zahlen Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wie alle anderen den Semesterbeitrag. Jedoch können sich behinderte Studierende von den **Beiträgen** für ein **Semesterticket befreien** lassen, wenn sie aufgrund der entsprechenden Eintragung im Schwerbehindertenausweis einen Anspruch auf freie Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Etwaige weitere Befreiungsmöglichkeiten an den Hochschulen müssen vor Ort beim Studentenwerk erfragt werden.

Impressum

Einbock GmbH
Prinzenstraße 1
30159 Hannover

Tel: + 49 (0) 511 - 473 977 80
Fax: + 49 (0) 511 - 473 977 81

Geschäftsführer: Sebastian Einbock
Amtsgericht Hannover, HRB 209511

USt-IdNr: DE338255838

Verantwortlicher Redakteur i.S.d. TMG & Presserechts: Sebastian Einbock, Ass.Jur.

Inhalte und Rechtsbeiträge

Die Inhalte unseres Ratgebers, vor allem die Rechtsbeiträge, werden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch kann der Anbieter keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen übernehmen. Die Informationen sind insbesondere auch allgemeiner Art und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar.

Urheberrecht

Die in diesem Ratgeberveröffentlichten Inhalte und Werke sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Beiträge Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.

Links zu dem Ratgeber sind jederzeit willkommen und bedürfen keiner Zustimmung durch den Herausgeber.

Bildquellen

Björn Wylezich - Fotolia.com, Wladimir1804 - Fotolia.com, Martialred – Fotolia.com, Gabriele Rohde - Fotolia.com, Franz Pfluegl - Fotolia.com, Diego Cervo - Fotolia.com, SZ-Designs - Fotolia.com, nmann77 - Fotolia.com, Bacho-Foto - Fotolia.com, Kamasigns - Fotolia.com, Bluedesign - Fotolia.com, stockWERK - Fotolia.com, Picture-Factory - Fotolia.com, fotomek - Fotolia.com, industrieblick - Fotolia.com, magele-picture - Fotolia.com, pixelfreund- Fotolia.com, Viacheslav Iakobchuk- Fotolia.com, motorradcbr - Fotolia.com, contrastwerkstatt - Fotolia.com, DDRockstar - Fotolia.com, auremar - Fotolia.com, visivasnc - Fotolia.com, Gina Sanders - Fotolia.com, MH - Fotolia.com, zerbor - Fotolia.com, Dan Race - Fotolia.com, Michael Schütze - Fotolia.com, Viacheslav Iakobchuk- Fotolia.com